



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten
Aufzucht von Schweinen (Schweinemastanlage)**

am Standort Neundorf

für Herrn
Hermann Heukamp
Hauptstr. 44
06443 Giersleben OT Strummendorf

vom 27.08.2013
Az: **402.2.6-44008/11/25**
Anlagen-Nr. 7255

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 5
III	Nebenbestimmungen	Seite 5
1	Allgemeines	Seite 5
2	Baurecht	Seite 6
3	Brandschutz	Seite 7
4	Immissionsschutz	Seite 8
5	Arbeitsschutz	Seite 11
6	Wasserrecht	Seite 11
7	Abfallrecht/Bodenschutz	Seite 13
8	Naturschutz	Seite 13
9	Sonstiges	Seite 15
10	Betriebseinstellung	Seite 15
IV	Begründung	Seite 16
1	Antragsgegenstand	Seite 16
2	Genehmigungsverfahren	Seite 16
3	Entscheidung	Seite 21
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 22
4.1	Allgemein	Seite 22
4.2	Baurecht	Seite 22
4.3	Brandschutz	Seite 24
4.4	Immissionsschutz	Seite 24
4.5	Arbeitsschutz	Seite 27
4.6	Wasserrecht	Seite 27
4.7	Abfallrecht	Seite 27
4.8	Naturschutz	Seite 28
4.9	Sonstiges	Seite 30
4.10	Betriebseinstellung	Seite 30
5	Kosten	Seite 30
6	Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite 31
V	Hinweise	Seite 35
1	Allgemein	Seite 35
2	Baurecht	Seite 35
3	Denkmalschutz	Seite 36
4	Arbeitsschutz	Seite 37
5	Wasserrecht	Seite 38
6	Bodenschutz	Seite 38
7	Veterinärrecht	Seite 39
8	Zuständigkeiten	Seite 39

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 40

Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Seite 41

Anlage 2 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Seite 45

Anlage 3 Rechtsquellen

Seite 65



Entscheidung

I

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 7.1.7.1 und 9.36 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag von

**Herrn
Hermann Heukamp
Hauptstr. 44
06443 Giersleben OT Strummendorf**

vom 21.02.2011 in der geänderten Fassung vom 03.04.2012 sowie den Ergänzungen letztmalig vom 05.06.2013 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 5184 Mastschweinplätzen und einer Güllelagerkapazität von 6681 m³

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt, OT Neundorf**

**Gemarkung: Neundorf
Flur: 5
Flurstück: 221**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile und dazugehöriger Betriebseinheiten:

BE 10.01: Schweinemastbereich bestehend aus den Ställen 1 und 2 mit insgesamt 5 184 Mastplätzen

BE 10.02: Flüssigfutterannahme und –verteilung; bestehend aus 2 Flüssigfutterlagerbehältern (8 000l und 15 000l) im Technikraum sowie den Flüssigfutterleitungen von der östlichen Anlagengrenze zur Flüssigfutterannahme- und -verteilstation und weiter zu den Abteilen.

BE 10.03: Güllelagerung; bestehend aus den Güllegeschossen unter den beiden Ställen (2 584 m³), Güllehochbehälter (4085 m³) und der Güllevorgrube (ca. 15 m³).

BE 10.04: Sozialbereich bestehend aus Büro, WC, und Technikraum

BE 10.05: Kadaverzwischenlagerung; bestehend aus dem Kadaverkühlcontainer mit den eingestellten Polyesterbehältern

BE 10.06: Flüssiggasversorgungs- und –verbrauchsanlage, bestehend aus dem Flüssiggasbehälter (6 400l) sowie den Verbrauchern (4 Warmluftgebläsen)

BE 10.07: Abluftreinigung; bestehend aus der je Stall mittig innerhalb der Dachkonstruktion zu errichtenden Abluftreinigungseinrichtung

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
4. Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden nachfolgende Erlaubnisse bzw. Zulassungen:
 - behördlichen Entscheidungen auf Grund von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn zur Sicherung der voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG dem Land Sachsen-Anhalt vertreten durch das Landesverwaltungsamt Halle (LVWA) eine unbefristete, einredefreie selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 13 040,- € inkl. MWSt. vorzulegen ist,
6. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises eingetragen worden ist.
7. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.08.2016 mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
9. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
10. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der Errichtung der Anlage ist den Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, der Termin der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht

2.1 Aufschiebende Bedingungen

- 2.1.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der zuständigen Baubehörde vor Baubeginn der Nachweis darüber vorgelegt worden ist, dass die Baulasteintragung der Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises erfolgt ist.
- 2.1.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde. Die jeweiligen Standsicherheitsnachweise sind nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn sie nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 2 Satz 1 a) oder b) BauO LSA erstellt sind. Die Standsicherheitsnachweise müssen auch dann – unabhängig von der Qualifikation des Nachweiserstellers – nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 b) BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs (Anlage 2 zur Bauvorlageverordnung (BauVorlVO)) erforderlich ist.
Sind die Standsicherheitsnachweise nicht prüfpflichtig, sind diese – vom jeweiligen Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschrieben – einschließlich des Qualifikationsnachweises und einer erforderlichen Erklärung nach dem Kriterienkatalog spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorlVO).
Eine bauaufsichtliche Prüfung ist auch dann nicht erforderlich, wenn für den Behälter Typenunterlagen/ allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bestehen, die die erforderlichen Aussagen zur Standsicherheit beinhalten. Diese sind dann ebenfalls spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweise ergibt.

2.2 Zulassung einer Abweichung nach § 66 BauO LSA

Es wird nach § 66 BauO LSA zugelassen, dass vom Pkt. 5.11.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauR) dahingehend abgewichen wird, dass die geplante Dachkonstruktion aus Wellaluminium (nicht brennbar) und Dämmung (schwer entflammbar) errichtet wird und als Kompensation die Dachfläche durch einen mind. 1,0 m breiten Streifen aus nicht brennbaren Baustoffen (Mineralwolle) in ungefähr gleich große Flächen unterteilt wird.

2.3 Auflagen

2.3.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

Der Baubeginn und die Benennung des Bauleiters ist auch der Prüffingenieurin für Brandschutz mitzuteilen.

2.3.2 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Folgende Unterlagen/ Bescheinigungen sind mit der Anzeige vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Güteprotokolle der verwendeten Baustoffe.

Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist auch gegenüber der beauftragten Prüffingenieurin für Brandschutz anzuzeigen.

3. Brandschutz

3.1 Der Prüfbericht Nr. 12-P027-10 zum Brandschutz vom 15.11.2012 von Frau Dipl.-Ing. B. Bruckert ist Bestandteil der Genehmigung und vollumfänglich umzusetzen.

3.2 Das Fenster im Büro des Anbaus muss als Rettungsfenster ausgebildet sein (Lichte B 0,9 m x H 1,20 m und Brüstungshöhe < 1,20 m).

3.3 Der 1. Rettungsweg aus den Boxen 5 und 10 des Stalle 1 führt über den Technikraum des Anbaues ins Freie. Zur Sicherung des Rettungsweges muss der Gang abgetrennt vom Stall bis zum Ausgang ins Freie ausgeführt werden.

3.4 Jedes Abteil der Ställe ist mit einer von außen öffenbaren Außentür oder einem herausnehmbaren Außenwandelement auszustatten.

3.5 Für den Brandfall ist ein geeigneter Platz zur vorübergehenden Unterbringung der Tiere außerhalb der Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr zu schaffen.

3.6 Die inneren Stalltrennwände (z.B. Achse 4 und 6) müssen einen Raumabschluss auch im Dachbereich erhalten. Der obere Raumabschluss muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und rauchdicht an die massiven Bauteile anschließen sowie bis unter die Dachhaut führen.

3.7 Es ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Er ist nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises der örtlichen Feuerwehr (Ortsfeuerwehr Neundorf) zur Verfügung zu stellen.

3.8 Der Feuerwehr ist zum Zweck der Brandbekämpfung der jederzeitige gewaltlose Zugang auf das Betriebsgelände zu ermöglichen (Feuerwehrschießung).

3.9 Die Prüffingenieurin für Brandschutz ist mit der Bauüberwachung beauftragt. Sie ist von der Bauleitung rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um ihr Bauzustandsbesichtigungen zu ermöglichen. Für die Bauüberwachung sind die unter Punkt 6 des o.g. Prüfberichtes benannten Unterlagen und Nachweise bereitzuhalten. Dies betrifft insbesondere:

- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile,
- Bescheinigungen von anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) unterliegen,
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen,
- Brandschutzordnung, Übergabebescheinigung Feuerwehrplan usw.

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

Emissionsminderung/Emissionsbegrenzungen

4.1.1 Die gesamte Stallabluft der Mastställe 1 und 2 ist vollständig über Abluftreinigungsanlagen (RIMU- Biowäscher) abzureinigen. Die Abluftreinigung hat so zu erfolgen, dass:

- a) - der Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Ammoniak mindestens 70% beträgt,
- b) - der Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Staub mindestens 70 % und
- c) - die Geruchskonzentration im Reingas ≤ 300 GE/m³ beträgt und der Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr wahrnehmbar ist, sowie der Eigengeruch nach 100 m abgebaut ist.

4.1.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchs-Zusatzbelastung IZ

- auf den für die am höchste belastete Wohnbebauung innerhalb der geschlossenen Ortslage Neundorf (Ascherslebener Straße 13, 14, 14a, 15, 15,a, 15b, Gierslebener Straße 3, 4/5 und Schulweg 6 bis 9a) repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,01$ (1%),
- auf den Beurteilungsflächen im Bereich der Außenbereichsnutzungen auf dem Grundstück Ascherslebener Straße 22 (Trockenbaubetrieb, 3 Wohnungen) $\leq 0,02$ (2%) beträgt.

In den zwei Ställen und im Außenbereich (Wege usw.) ist die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit einzuhalten. (Nr. 5.4.7.1a der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA –Luft) Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Stallanlagen. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. Die anfallenden Kot- und Harnmengen sind in kurzen Zeitabständen oder kontinuierlich aus dem Stall abzuleiten.

4.1.3 Die Fahrwege im Betriebsgelände sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, in Zementbeton oder in gleichwertigem Material auszuführen.
Entsprechend dem Verschmutzungsgrad sind Wege und Plätze der gesamten Anlage mittels geeigneter Maßnahmen zu reinigen.
Über die Reinigung der Fahrwege ist ein Nachweis zu führen.

4.1.4 Die Fütterung hat entsprechend dem Nährstoffbedarf der Tiere mehrphasig zu erfolgen. (Nr. 5.4.7.1c der TA – Luft)

4.1.5 Geruchsintensive Futtermittel sind in geschlossenen Lagerstätten zu lagern.

4.1.6 Über Tierzugang und –abgang ist ein Bestandsregister zu führen und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Je Stall dürfen maximal 2.592 Masttierplätze eingerichtet werden.

Eine separate Lagerung und turnusmäßige Abholung der Tierkadaver ist zu gewährleisten.

Abluftreinigungsanlage/Ablufführung

- 4.1.7 Die Unterdruck - Lüftungsanlage der Ställe ist entsprechend den Anforderungen der DIN 18910-1 (Ausgabe November 2004): „Wärmeschutz geschlossener Ställe –Wärmedämmung und Lüftung -Teil 1: Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe“ zu installieren und zu betreiben sowie mittels Klimacomputer zu steuern.
- 4.1.8 Nach Einbau und Inbetriebnahme der Lüftungsanlage ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ein Zertifikat vorzulegen, das bestätigt, dass die Parameter der DIN 18910-1 eingehalten werden. (Nr. 5.4.7.1d der TA - Luft)
Für den Fall, dass ein Ausfall der Lüftungsanlage gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
Ein Notstromaggregat ist vorzuhalten.
- 4.1.9 Der Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft ist auf der Grundlage der DIN 18910 Nr. 6.4 i. V. m. Tabelle 19 der $\Delta\Theta_{zul} \leq 2K$ (Sommer) einzuhalten.
- 4.1.10 Die Lüftungsanlagen sind entsprechend der Herstellerangaben regelmäßig zu warten und zu kontrollieren, um eine höchst mögliche Verfügbarkeit sichern zu können.
- 4.1.11 Um Ablagerungen infolge Kondensatbildung an den Innenwänden der Abluftschächte zu verhindern, sind die Abluftschächte ausreichend mit Wärmedämmung auszuführen.
- 4.1.12 Die Abluftreinigungsanlage ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Dazu ist ein Pflege- und Wartungskonzept zu erstellen bzw. ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller abzuschließen, der einmal pro Jahr eine gründliche Kontrolle der Abluftreinigungsanlage durch den Hersteller vorsieht. Dieser Vertrag ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 4.1.13 Abluftreinigungsanlage und Lüftung sind aus funktionellen Gründen genau aufeinander abzustimmen, d. h. Abluftreinigung und Lüftung müssen miteinander korrespondieren, um Störungen in Zu- oder Ablufteinrichtungen auszuschließen.
- 4.1.14 Nach der Realisierung des Einbaues der Abluftreinigungsanlage sind zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Auf Antrag des Betreibers kann nach der zweiten Messung (Wiederholung nach 3 Jahren) und dem Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage für den zurückliegenden Zeitraum, über jährlich durchzuführende Check-up-Messungen entsprechend den im Cloppenburger Leitfaden aufgeführten Kriterien alternativ für die Zukunft entschieden werden.
Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen. (TA Luft Nr. 5.3.2.1)
- 4.1.15 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung für Ammoniak und Geruch zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
(TA Luft Nr. 5.3.2.4)

- 4.1.16 Die Überwachung der Abluftreinigungsanlagen hat mittels elektronischem Betriebstagebuch und elektronischem Betriebsprotokoll zu erfolgen, die der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.
- 4.1.17 Die Abgasreinigungsanlage ist mit einer pH-Wert-Regelung zu betreiben, die durch Säurezudosierung den pH-Wert konstant zwischen 6,5 und 6,8 regelt. Die zur kontinuierlichen Bestimmung des pH-Wertes benötigten Messgeräte sind alle drei Monate zu kalibrieren. Dies ist mit dem Kalibrierprotokoll im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.1.18 Die Abschlämmung muss induktiv und temperaturkompensiert leitfähigkeitsgesteuert erfolgen. Als oberer Leitfähigkeitsgrenzwert wird 20 mS/cm festgelegt. Die entsprechenden Messgeräte sind alle 3 Monate zu überprüfen gegebenenfalls zu kalibrieren und mit Protokoll im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.1.19 Es sind alle Herstellerhinweise zum Geräteeinbau, Gebrauch/Betrieb und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Güllelagerung

- 4.1.20 Für die anfallende Güllemenge ist eine ausreichende Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorzuhalten.
- 4.1.21 Zwischen den Ställen und den außen liegenden Güllekanälen und -behältern sind Geruchssperren einzusetzen. Deren Wirksamkeit ist regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind schriftlich nachzuweisen.
- 4.1.22 Homogenisieren und Umpumpen von Gülle hat bei Wettersituationen und Windrichtungen zu erfolgen, bei denen zu schützende Gebiete durch schädliche Umwelteinwirkungen, wie erhebliche Geruchsbelästigungen, nicht betroffen werden.
- 4.1.23 Die Einleitung der Gülle in den Güllehochbehälter hat unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche zu erfolgen.
- 4.1.24 Die Lagerung der Gülle in den Hochbehälter hat mittels Einsatz von Hexa-Cover als Abdeckung zu erfolgen. Regelmäßig ist die Funktionssicherheit der Abdeckung zu kontrollieren.
- 4.1.25 Die Gülleübergabestelle (Gülleabfüllplatz) ist flüssigkeitsundurchlässig und mit einem Überlaufschutz auszuführen. Anfallende Gülle sowie die Entwässerung des Platzes sind der Güllevorgrube zuzuführen.

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 4.2.2 Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erfolgen. Ausgenommen davon sind das Ausstallen und der Abtransport von Mastschweinen.

4.2.3 Die Ventilatoren der Abluftreinigungseinrichtungen für die Ställe 1 und 2 dürfen einen Schallleistungspegel von jeweils 88 dB(A) nicht überschreiten.

4.2.4 Die Anlage ist so zu betreiben, dass der Beurteilungspegel nachts (22.00 bis 6.00 h) an den Immissionsorten folgende Teilimmissionswerte nicht überschreitet:

IO Siedlung Schulweg	30 dB(A)
IO Ascherslebener Str. 15, 15a	33 dB(A)
IO Ascherslebener Str. 22	40 dB(A)
IO Gierslebener Str. 4/5	32 dB(A)

4.2.5 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Durch eine Beurteilung ist die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auszuweisen. Die Beurteilung ist je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. In der Gefährdungsbeurteilung sind die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung gleichzeitig zu betrachten und die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten.

(§ 5 Abs. 1 u. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV), § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV))

5.2 Die Oberfläche der Sammelgrube sowie die Verkehrswege an der Sammelgrube müssen so beschaffen sein, dass sie keine Unebenheiten, Löcher oder ungesicherte Bereich, die ein Hineinfallen ermöglichen, aufweisen.

(§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Punkt 1.5, 2.1)

5.3 Die Lüftungsanlagen in den Schweinemastställen müssen jederzeit funktionstüchtig sein. Eine Störung der Anlagen muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die Beschäftigte im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 3.6.)

5.4 Die Fußböden im Sanitär- bzw. Sozialbereich (Schwarz-Weißbereich), die mit Fliesen ausgestattet werden sollen, müssen trittsicher, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 1.5 Anhang)

6. Wasserrecht

6.1 Für die Güllegeschosse unter den Ställen, die Güllevorgrube, den Güllehochbehälter und die dazugehörigen Anlagenteile sind die Anforderungen hinsichtlich der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus der DIN 11622, Teile 1 bis 4, Ausgabe 7/94, einschließlich der dazugehörigen Beiblätter einzuhalten.

6.2 Die Anlagen müssen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein. Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden

- 6.3 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein.
- 6.4 Schieber in Rücklaufleitungen sind entsprechend DIN 11832, Ausgabe 11/90 auszuführen. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 6.5 Vorgruben, Gerinne und Kanäle müssen wasserundurchlässig hergestellt werden.
- 6.6 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung der Dichtheitselemente (Fugenmasse, Fugenbänder usw.) zu erbringen (DIN 11622 Teil 1). Für Anschlüsse in den Behälterwänden sind die Nachweise der Eignung der Dichtungen in den Betriebsunterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Die ordnungsgemäße Errichtung der Anlagen ist nach Fertigstellung durch die bauausführende Firma zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist in die Betriebsunterlagen aufzunehmen sowie der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 6.8 Vor der Inbetriebnahme sind die Güllegeschosse, die Vorgrube, der Güllehochbehälter, die Sammelleitungen, Schächte und Rohrleitungen auf Dichtheit zu prüfen. Der Dichtheitsnachweis für die Behälter und die dazugehörigen Sammeleinrichtungen hat gemäß DIN 11622 Blatt 1 Nr. 7 zu erfolgen. Leitungen und Schächte sind einer Druckprobe nach DIN 4033 zu unterziehen. Die Druckleitungen sind einer Prüfung nach DIN 4279 Teil 1 bis 10 zu unterziehen.
Die Protokolle der Dichtigkeitsprüfungen sind der unteren Wasserbehörde zu vorzulegen.
- 6.9 Die Prüfung der Dichtheit ist jährlich durch eine Inaugenscheinnahme des baulichen Zustandes der gesamten Anlage (Behälter, Sammeleinrichtungen, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen u. a.) zu wiederholen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu protokollieren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.10 Der Gülleabfüllplatz ist wasserundurchlässig zu befestigen. Niederschlagswasser, welches mit dem Abfüllplatz in Verbindung kommt, ist in die Vorgrube einzuleiten.
- 6.11 Gemäß Anlage 3, Punkt 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) muss das Fassungsvermögen der Lageranlage auf die Belange des landwirtschaftlichen Betriebes und des Grundwasserschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen der gesamten Laganlagen für Gülle muss einer Mindestlagerdauer von 180 Tagen entsprechen.
- 6.12 Bei einem offenen Behälter zur Lagerung von Gülle sind ein Mindestfreibord sowie ein Sicherheitszuschlag für Niederschlagswasser an jeder Stelle einzuhalten.
- 6.13 Die sanitären Abwässer der Schweinemastanlage sind ausschließlich über den gesetzlich zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (derzeit: WAZV „Bode- Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt) zu entsorgen.
- 6.14 Flächen mit verschmutztem Niederschlagswasser bzw. wassergefährdenden Stoffen sind nicht an das System zur Ableitung der unverschmutzten Niederschlagswässer anzubinden. Durch technische und /oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass es zu keiner Ableitung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser in Gewässer kommen kann.

7. Abfallrecht/Bodenschutz

- 7.1 Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen und sofern dies nicht möglich ist in einer zugelassenen Abfallverwertungsanlage zu entsorgen. Die Nachweise sind der Unteren Abfallbehörde zu übergeben.
- 7.2 Tiefbauarbeiten sind sofort einzustellen, wenn Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z.B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälligen Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt. In diesen Fällen ist die Untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises sofort zu informieren.

8. Naturschutz

- 8.1 Die unter Abschnitt I Nr.5 festgelegte Sicherheitsleistung ist bei dem für den Anlagenbetreiber zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Die Kopie der Hinterlegungsurkunde ist dem Landesverwaltungsamt unverzüglich zuzusenden.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt vertreten durch das Landesverwaltungsamt Halle zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann in den nach § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Arten erbracht werden. Je nach gewähltem Mittel sind die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einredfrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der Anlage, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe (13 040,- € inkl. MWSt.) zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber/Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag des Landesverwaltungsamtes Halle aufgelöst, wenn nach Ende des im Genehmigungsbescheid festgelegten Realisierungszeitraumes durch die zuständige Überwachungsbehörde zeitnah festgestellt wird, dass die Ausgleichsmaßnahmen vollständig und fachgerecht realisiert wurden.

- 8.2 Die zur Bebauung vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche ist kurz vor Baubeginn auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen (Zeitraum vom 15. April bis 31. Mai nach dem Öffnen der Baue und vor der Fortpflanzungsperiode oder vom 25. August bis 10. Oktober nach der Ernte je nach angebauter Fruchtart auf den angrenzenden Ackerflächen und vor Beginn des Winterschlafs der Tiere). Der Kontrolltermin ist der unteren Naturschutzbehörde 3 Tage vorher mitzuteilen.
- 8.3 Bei Nachweis von Vorkommen des Feldhamsters im geplanten Baustellenbereich ist vor Baubeginn nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Salzlandkreis eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere auf eine für deren Wiederansiedlung geeignete, hamstergerecht zu bewirtschaftende Fläche im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters vorzunehmen.
- 8.4 Das Verhältnis der Eingriffsfläche (zerstörter Hamsterlebensraum) zur Aussetzungsfläche hat mindestens 1:1 zu betragen. Die hamstergerechte Bewirtschaftung der Aussetzungsfläche ist dauerhaft vertraglich abzusichern. Für den Fall der Feldhamsterumsiedlung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn der Nachweis über die Flächenverfügbarkeit und die Bewirtschaftungsart vorzulegen.

- 8.5 Der Genehmigungsbehörde ist ein entsprechender Bericht über die Ergebnisse der Kartierung/ Umsiedlung zu übergeben. Mit der Feldhamsterkartierung und -umsiedlung sind nur Ingenieurbüros mit diesbezüglicher Sach- und Fachkenntnis sowie Erfahrungen mit Feldhamstersiedlungsprojekten zu beauftragen.
- 8.6 Sollte bei festgestellten Vorkommen von Feldhamstern die Baumaßnahme nicht unmittelbar nach dem Fang und der Umsiedlung der Tiere beginnen können, sind Vorkehrungen gegen eine Neuansiedlung zu treffen (z.B. Abschieben des Oberbodens). Das Abschieben von Oberboden ist nur auf Flächen gestattet, die nachweislich keine Feldhamsterbesiedlung aufweisen.
- 8.7 Um Gelegeverluste zu vermeiden, hat der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit (September bis Februar) zu erfolgen. Ein Baubeginn in der Vogelbrutzeit ist nur möglich, wenn auf den betroffenen Flächen nachweislich (Kartierung) keine Vögel brüten.
- 8.8 Vermeidbare Beeinträchtigungen vorhandener Lebensgemeinschaften sind zu unterlassen. Insbesondere ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- 8.9 Im Umfeld der genehmigten Eingriffe sind vorhandene Gehölze und Vegetationsflächen nach den Bestimmungen der DIN 18920 zu schützen.
- 8.10 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (M1 - M6) sind entsprechend den vorgelegten Maßnahmenbeschreibungen fachgerecht auszuführen. Vor Baubeginn sind konkrete Pflanzpläne zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Für die zu pflanzenden Gehölze ist eine fünfjährige Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege durchzuführen. In dieser Zeit sind abgängige bzw. ausgefallene Gehölze zu ersetzen.
- 8.11 Für Gehölzpflanzungen ist ausschließlich Pflanzmaterial aus nachweislich einheimischer Herkunft zu verwenden (STU von 12-14 cm und Laubsträucher in der Qualität 60-100 cm). Es sind ausschließlich gegenüber Ammoniakemtrag relativ gering empfindliche Gehölzarten zu verwenden. Die in den eingereichten Pflanzlisten (Kompensationsmaßnahmen M1 bis M6) aufgeführten Arten Hainbuche und Winterlinde sind zu ersetzen durch Feldahorn oder Spitzahorn.
- 8.12 Langfristig sind die zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen von benachbarten Ackerflächen abzugrenzen. Eine Verkleinerung der Flächen durch Umpflügen ist zu verhindern (z. B. Eingrenzung der Nutzungsgrenze mittels Zaun oder Markierung mit Feldsteinen, Eichenholzpfählen oder Benjeshecken).
- 8.13 Die fachgerechte Unterhaltspflege der Gehölzpflanzungen (M1 bis M6) ist mindestens für den Zeitraum der Betriebsdauer der Schweinemastanlage zu gewährleisten. Die Unterhaltspflege umfasst unter anderem abschnittsweise durchzuführenden Pflegehieb bei Hecken in Zeitintervallen von 10 bis 15 Jahren.
- 8.14 Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme (bzw. in der nach Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode) umzusetzen.
- 8.15 Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Genehmigungsbehörde zeitnah anzuzeigen. Die Abnahme der Pflanzungsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ist Gelegenheit zu geben, sich an der Abnahme zu beteiligen. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen.

- 8.16 Die Niederschrift über die Abnahme einschließlich einer detaillierten fotografischen Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.
- 8.17 Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu dokumentieren. Gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde ist über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegemaßnahmen und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Die Berichterstattung wird jeweils für den Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nach Ende der Entwicklungspflege festgelegt. Mit dem Bericht sind folgende Angaben zu übermitteln:
- Bezeichnung des Eingriffsvorhabens, Genehmigungsbehörde, Aktenzeichen, Datum der Genehmigung,
 - Name und Anschrift des Vorhabenträgers und, sofern davon abweichend, des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen,
 - Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme, Größe der Fläche,
 - kartografische Darstellung auf einem Lageplan (möglichst auf Grundlage des B- Planes),
 - Art der Flächensicherung: Auflistung der betroffenen Flurstücke, Angaben zur grundbuchrechtlichen oder vertraglichen Sicherung der Maßnahmen oder Maßnahmenflächen,
 - Ausgangsbiotop oder – biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
 - Zielbiotop oder – biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
 - vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung,
 - Pflegemaßnahmen (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen),
 - sofern behördliche Kontrollen erfolgt sind: Ergebnis von durchgeführten Kontrollen und Angaben zu den als Ergebnis der Kontrollen festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung des Kompensationserfolgs

9. Sonstiges

Das Gutachten der IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH Calbische Str. 17 in 39122 Magdeburg zur Verminderung der Erosionsgefährdung im Bereich der Schweinemastanlage Neuendorf vom Mai 2013 inklusive der Korrekturhinweise zum Gutachten vom 27.05.2013 ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Die im Gutachten unter Pkt. 4 empfohlenen Maßnahmen für den Standort sind umzusetzen.

10. Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Der gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen.

Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien oder Abfälle,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.),

- durch den Betrieb möglicherweise verursachten Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Stoffe, Materialien oder Abfälle und deren Entsorgung.

- 10.3 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können.
- 10.4 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind durch den Betreiber sachkundige Arbeitnehmer einzusetzen.
- 10.5 Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist zu gewährleisten.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Herr Hermann Heukamp hat am 23.02.2011 den Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen am Standort 39418 Staßfurt OT Neundorf gestellt. Der Antrag wurde mit Datum vom 30.03.2012 geändert. Antragsgegenstand ist nunmehr die Errichtung und der Betrieb von 2 Schweinemaststellen mit insgesamt 5 184 Mastplätzen, einer Flüssigfutterannahme und -verteilung, Güllelagerung; bestehend aus den Güllegeschossen unter den beiden Ställen (2 584 m³), Güllehochbehälter (4085 m³) und der Güllevorgrube (ca. 15 m³), Sozialbereich, Kadaverzwischenlagerung, Flüssiggasversorgungs- und -verbrauchsanlage, bestehend aus dem Flüssiggasbehälter (6 400l) sowie den Verbrauchern (4 Warmluftgebläsen), Abluftreinigung für die Ställe 1 und 2.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen ist unter Nummer 7.1.7.1 des Anhang der 4. BImSchV aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage daher nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtig ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Anlage zum Halten und Aufzucht von Schweinen ist mit der Kapazität von 5 184 Mastschweinplätzen in der Spalte 1 der Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt und unterliegt damit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne § 3b Abs. 1 UVP. Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben auf die in Anlage 2 UVP aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Mit den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt. Die UVP-Prüfung wurde parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren als unselbständiges Verfahren durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Pkt.1 a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und im Rahmen der Genehmigung Auflagen und Hinweise vorgeschlagen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 17. Juli 2012 in der Volksstimme, Ausgabe Staßfurt und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012 bei der Stadt Staßfurt, der Stadt Güsten und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 07.09.2012 wurden 5 Einwendungen von insgesamt 248 Einwendern erhoben. Von 107 Einwendern war jedoch die Anschrift oder der Name nicht lesbar oder unvollständig.

Der Erörterungstermin wurde am 23.10.2012 durchgeführt.

Die Einwendungen hatten folgenden Inhalt:

1. Die geltenden Immissionswerte seien durch die bestehende Anlage bereits ausgereizt. Eine Überschreitung der Werte durch das beantragte Vorhaben sei vorprogrammiert.
Im Bereich westlich der Güstener Straße (Gartenanlage) betrage die Geruchsbelästigung derzeit schon weit mehr als 10 % der Jahresstunden.
Die von den Anwohnern ausgefüllten Erhebungsbögen belegen, dass es auch im Bereich der Friedrichstraße bereits jetzt bei Westwind zu deutlichen Belästigungen komme, obwohl hier weniger als 10 % der Jahresstunden prognostiziert worden sind.
Den planerischen Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der Mastanlage stünden die bereits aus der vorhandenen Mastanlage des Herrn Rainer Heukamp in Neundorf vorhandenen schädlichen Gerüche entgegen. Sie seien in die Gesamtbelastung einzubeziehen.
2. Die Zufahrtsstraßen zur Anlage (Ascherslebener Straße, und L 72) seien bereits jetzt in einem desolaten Zustand. Bei wöchentlichen Ein- und Ausstellungen sowie Futter- und Gülletransporten hätten Straßenbenutzungs- und Sanierungskonzepte vorgelegt werden müssen.
3. Die Lebensqualität und die Gesundheit der Bürger Neundorfs würden unzulässig durch resistente Keime in Folge von Antibiotikaanwendungen über den Gülleaustrag in den Boden, das Grundwasser und die Luft beeinträchtigt.
Es wird befürchtet, dass der MRSA Erreger, der laut Forschungsergebnissen der FU Berlin und der Tierärztlichen Hochschule Hannover in 60-90 % aller Schweineanlagen vorkommt und im 500 m- Radius im Boden nachgewiesen werden konnte, auch in Neundorf auftreten wird, da der Ort im 500 m Radius zur beantragten Anlage liegt.
Prophylaktische Maßnahmen zum Seuchenschutz für die Bürger des Ortes Neundorf würden in den Antragsunterlagen unzureichend bewertet.
4. Das Ausbringen von Gülle der nach Realisierung des Vorhabens am Standort vorhandenen 12100 Schweine erfolge jahrein - jahraus immer auf den gleichen Ackerflächen.
Betrachtet werden müsse die Gülleausbringung in Zusammenhang mit der Ausbringung der Gülle aus der Schweineanlage in Hecklingen und der Ferkelaufzucht in Giersleben OT Strummendorf.
5. Der sich im Umfeld der Ortslage Neuendorf befindliche Hochwasserschutzgraben sei nicht in der der Kurzbeschreibung beiliegenden Skizze eingetragen, damit könne von den Baubehörden kein wahres Urteil über die Zulässigkeit der Anlage getroffen werden.

Es wird befürchtet, dass durch den desolaten Zustand der Ascherslebener Straße und der L 72 die Gefahr besteht, dass Güllefahrzeuge den parallel zur Straße verlaufenden Hochwasserschutzgraben beeinträchtigen.

Es wird befürchtet, dass die aus der Lüftung der Mastanlage austretenden Schadstoffe und Keime (Erreger aus der Gülle) in das Grundwasser gelangen.

Bei Starkregen würden flutartig Straßen und Kanalisation in Neundorf überschwemmt. Damit würde die ausgebrachte Gülle mit den Schadstoffen in den Ort geschwemmt. Dies widerspräche der Aussage im Genehmigungsantrag, dass das Grundwasser gut geschützt sei, da Löss-Boden gutes Puffervermögen für flächenhafte Nährstoffe und Schadstoffeinträge haben soll.

6. Der Untersuchungsradius von 1000 m in der UVS sei zu klein. Es müssten auch der gesamte Ort Neundorf und das Naturschutzgebiet „Salzstelle bei Hecklingen“ und das LSG „Bodeniederung“ in den Untersuchungsrahmen einbezogen werden.
Eine vertiefende FFH – Verträglichkeitsprüfung sei erforderlich.
Durch Herrn Heukamp seien bereits 2010 Großgehölze und Buschwerk auf dem vorgesehenen Gelände für die Mastanlage gefällt worden.
7. Der Brandschutz für die Anlage sei unzureichend. Ein Brand in einer Nachbarbebauung 2012 habe gezeigt, dass die Löschwassermenge zu gering sei.

Die Einwendungen wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

Zu 1.) Die den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Geruchsimmissionsdaten basieren auf den Immissionsprognosen des Gutachterbüros Dr. Eckhof vom 28.03.2012 für die beantragte Anlage und für die bereits bestehende Anlage des Herrn Rainer Heukamp am Standort vom 24.02.2013. Diesen Prognosen lag zugrunde, dass die Anlage des Herrn Rainer Heukamp (genehmigt mit Bescheid von 2007), bestehend aus 5 Schweinemastställen, die ursprünglich ohne Abgasreinigung betrieben werden, wesentlich geändert wird, indem in die Ställe 1 und 2 mit einer Abgasreinigung ausgerüstet werden.

Die neu beantragten Ställe des Herrn Hermann Heukamp sind mit einer Abgasreinigung versehen.

Mit Datum vom 18.12.2012 wurde die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage des Herrn Rainer Heukamp durch den Einbau von Abgasreinigung in die Ställe 1 und 2 erteilt. Mit Datum vom 02.04.2013 zeigte Herr Rainer Heukamp gemäß § 15 BImSchG die weitere Ausrüstung der Ställe 3 und 4 mit Abgasreinigung an. Die Anzeige wurde geprüft und mit Bescheid vom 06.06.2013 entschieden, dass die Umsetzung ohne eine weitere Genehmigung nach § 16 BImSchG erfolgen kann, da von der Änderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Damit wurde die Vorbelastung bzgl. Gerüche am Standort wesentlich reduziert. Vom Ingenieurbüro Dr. Eckhof wurde mit Datum vom 13.05.2013 eine aktuelle Geruchsimmissionsprognose vorgelegt. An allen Immissionsorten innerhalb der Ortslage Neundorf ist der Immissionswert der GIRL für die Gesamtbelastung von 0,10 (10%) eingehalten. Gleiches gilt für die Kleingartenanlage, für die ein Immissionswert von 0,15 (15%) gilt. Im Bereich des unmittelbar angrenzenden Außenbereichsgrundstücks Ascherslebener Straße 22 (Gewebe- und Wohnnutzung) wird der bislang festgelegte Immissionswert von 0,20 (20%) durch die Ausrüstung mit Abgasreinigung der Ställe 1 bis 4 der Anlage des Herrn Rainer Heukamp auch durch die Errichtung der Neuanlage nicht erreicht.

Zu 2.) Die verkehrstechnische Erschließung an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Ascherslebener Straße. Die Ascherslebener Straße ist eine öffentlich gewidmete Gemeindestraße. Sie beginnt an der Einmündung zur Güstener Straße und endet am Ende der geschlossenen Bebauung Nummer 15. Danach beginnt die Feldlage und die Ascherslebener Straße wird ein Wirtschaftsweg, der sich zwar im Eigentum der Stadt befindet, für den es aber mangels Widmung keine Baulast und demzufolge keine

Verkehrssicherungspflicht gibt. Die Ascherslebener Straße dient derzeit als Erschließungsstraße zur bestehenden und genehmigten Schweinemastanlage. Obwohl die Ascherslebener Straße nach der Nummer 15 keine öffentliche Widmung besitzt, ist sie doch in ihrer Benutzung einer öffentlich gewidmeten Straße gleichgestellt, da die Straße dem allgemeinen Verkehr tatsächlich zur Verfügung steht und die Gemeinde dauerhaft rechtlich gehindert ist, den Verkehr zum Vorhabengrundstück zu untersagen. Die Ascherslebener Straße dient bereits ähnlich genutzten und bebauten Grundstücken als Zuwegung. Dem Antragsteller kann wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Benutzung der Straße nicht untersagt werden.

Zu 3.) Die Anlage befindet sich nicht im 500-Meter-Radius zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung. Lediglich die Wohnlage in der Ascherslebener Straße 22 im Gewerbegebiet liegt innerhalb dieses Radius.

Zu Keimen wird in der TA Luft lediglich vermerkt, dass die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen sind. Entsprechende Richtlinien oder Grenzwerte existieren nicht. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse liegen dazu bisher nicht vor. Ob die im Umfeld von Tierhaltungsanlagen lebende Bevölkerung durch Emissionen aus derartigen Betrieben gesundheitlich beeinträchtigt werden kann, ist bislang noch nicht ausreichend erforscht.

Untersuchungen haben ergeben, dass bei einer Schweinemastanlage die Emissionen von Staphylokokken und Enterokokken um ca. zwei Zehnerpotenzen geringer ausfallen als bei Hähnchenmastanlagen. So liegen die Zusatzbelastungen bereits im Nahbereich (64m) bei nur 10 bis 30 Keimbildendeneinheiten - KBE/m³. Bei Hähnchenmastanlagen ergab die Untersuchung dagegen noch in 400m bis 800m Entfernung mehr als 240 KBE/m³.

Neben der Auswertung der im März 2011 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt veröffentlichten Forschungsstudie zu Keimen, Pilzen und Endotoxinen aus Intensivtierhaltungsanlagen wurde auch die Ergebnisniederschrift über das Fachgespräch Bioaerosole, welches unter Beteiligung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 19. und 20. Juni 2012 in Hildesheim stattfand, ausgewertet. Dabei gelangen sowohl das bayerische Landesamt für Umwelt als auch die Expertenkommissionen des Bundes zu der Erkenntnis, dass eine Ableitung von wirkungsbezogenen Schwellenwerten z.B. für Bioaerosole nach heutigem Wissensstand nicht möglich ist.

Zur Frage der Ausbreitung von Antibiotika-resistenten Staphylokokkenstämmen (MRSA) liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Nach Literaturrecherchen unterscheidet man drei unterschiedliche Formen. Zum einen die in Krankenhäusern vorkommenden ha-MRSA, des Weiteren die ca-MRSA, die allgemein in der Bevölkerung auftreten und seit kurzem die la-MRSA, die in der Nutztierhaltung zirkulieren. Menschen, die in der Nutztierhaltung oder in Schlachthöfen arbeiten haben eine höhere Wahrscheinlichkeit durch la-MRSA besiedelt zu werden als die übrige Bevölkerung. Die Beteiligung von MRSA-Keimen landwirtschaftlichen Ursprungs an Erkrankungen und Todesfällen ist minimal. Die 2007 nachgewiesenen MRSA-Stämme aus der Nutztierhaltung existieren vermutlich schon seit vielen Jahren und stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Massentierhaltung.

Die Antibiotikaaanwendung ist im Tierhaltungsbereich geregelt. Antibiotika können oder dürfen nur dann angewandt werden, wenn eine Indikation besteht und der Tierarzt die Veranlassung gegeben hat.

Nach der Gabe von Antibiotika sind Karenzzeiten für die Schlachtung von Schweinen einzuhalten, damit der Abbau von Antibiotika gewährleistet ist. Gleiches gilt im Hinblick auf die Gülle, auch hier wird die Gülle nicht sofort nach Antibiotikagabe abgefahren, sondern verbleibt noch eine bestimmte Zeit in der Anlage, so können auch hier Antibiotika abgebaut werden.

Zu 4.) Durch die untere Bodenschutzbehörde wurde die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwertung der Gülle geprüft. Zum tatsächlichen Nachweis wurden folgende Unterlagen gefordert:

- a. Flächennachweis des Antragstellers
- b. Flächennachweis des Abnehmers
- c. Nährstoffvergleich für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr des Antragstellers
- d. Nährstoffvergleich für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr des Abnehmers

Davon wurden der Flächennachweis des Antragstellers sowie der Nährstoffvergleich des Antragstellers für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr vorgelegt. Weiterhin ein Pachtvertrag über 17,51 ha. Dazu kommen neue Eigentumsflächen von 18,8041 ha. Somit hat Herr Hermann Heukamp 245,3 ha zur Verwertung zur Verfügung. Gülle muss nicht an Fremdadnehmer abgegeben werden. Auf die zur Verfügung stehenden Flächen wird nur Gülle aus der Anlage des Antragstellers verbracht. Der Gülleanfall aus anderen Schweineanlagen muss also nicht berücksichtigt werden.

Bei einem Stickstoffanfall von 40.209 kg pro Jahr entspricht das 164 kg Stickstoff auf einem ha pro Jahr.

Die Zufuhr von Wirtschaftsdünger hat sich im Sinne der Düngeverordnung (DüV), am Bedarf der Pflanzen zu orientieren. Aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft dürfen nur 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aufgebracht werden.

Wie nachgewiesen wurde hat der Antragsteller ausreichend Fläche zur Verfügung.

- Zu 5.) Der Transport der Gülle erfolgt in geschlossenen Fahrzeugtanks. Es besteht keine Gefahr des Austretens von Gülle und damit auch nicht der Beeinträchtigung des Hochwasserschutzgrabens durch schlechte Straßenverhältnisse. Durch den Einbau einer Abgasreinigung in die Schweinemastställe werden auch Emissionen von Staub, an den Keime oft gebunden sind, stark reduziert. Auch unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3 dargelegten Argumentation zur Keimbelastung ist nicht davon auszugehen, dass Keime über den Luftpfad in das Grundwasser gelangen. Die Gülle wird ordnungsgemäß in Güllegeschossen und Behältern gelagert. Zur Lagerung und zum Umgang mit Gülle wurden durch die untere Wasserbehörde Auflagen erlassen, die in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 festgeschrieben worden sind. Damit wird gewährleistet, dass keine Gülle aus den Behältern austreten oder bei Umschlagarbeiten in das Erdreich gelangen kann. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Gülle und eventuell darin enthaltene Keime ist damit ausgeschlossen.

Zur möglichen Gefährdung der Ortslage Neundorf durch Gülleausschwemmungen und Erdmaterial bei Starkregen infolge der Hanglage der beantragten Anlage wurde durch die Antragstellerin am 05.06.2013 ein Gutachten der IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH 39122 Magdeburg zur Verminderung der Erosionsgefährdung am Standort der beantragten Anlage vorgelegt, das durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz Flussbereich Halberstadt geprüft worden ist. Das Gutachten wurde Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Einhaltung der vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen am Standort wurde im Bescheid festgeschrieben.

- Zu 6.) Eine der wesentlichen zu erwartenden Auswirkungen, die mit der Errichtung der Tierhaltungsanlage am Planungsstandort verbunden sein werden, ist die Belastung durch den aus der Anlage emittierten Ammoniak bzw. die erhöhte Stickstoffdeposition der betroffenen Flächen. In Bezug auf das o. g. FFH- Gebiet „Salzstelle bei Hecklingen“ enthalten die vorliegenden Antragsunterlagen eine FFH- Verträglichkeitsvoreinschätzung (Anhang 7, T. Kappauf, Berlin, Februar 2011). Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes begründet sich laut Standarddatenbogen in einer gut ausgeprägten Binnensalzstelle mit zahlreich vorkommenden Rote- Liste- Arten. Als Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH- Richtlinie wurde für das Gebiet der LRT 1340 – Salzwiesen im Binnenland - und als Art nach Anhang II der FFH- Richtlinie die Schmale Windelschnecke gemeldet.

Die laut Gutachten für den FFH- Lebensraumtyp 1340 zugrunde gelegte Irrelevanzschwelle für die Stickstoffdeposition liegt bei 0,75 kg N/ ha und Jahr. Das entspricht den Berechnungen zufolge 3 % des Beurteilungswertes, der sich laut Gutachten aus dem Mittelwert der für den LRT 1340 geltenden Critical Loads (20 bis 30 kg N/ha und Jahr) herleitet. Den Ausführungen zufolge liegt laut Ammoniak- Immissionsprognose die Stickstoffdeposition an der nächstgelegenen Grenze des FFH- Gebietes bei < 0,6 kg N/ ha und damit unter der genannten Irrelevanzschwelle.

In der vorliegenden Immissionsprognose wurde die Stickstoffdeposition nördlich der Anlage bis zu einer Entfernung von etwa 1 km ausgewiesen. Um konkretere Aussagen für das 2,8 km nördlich der Anlage gelegene FFH-Gebiet zu erhalten, wurden zusätzlich die „Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in Sachsen-Anhalt“ herangezogen. Danach wurde am Standort des FFH-Gebietes lediglich eine Stickstoffdeposition von 0,082 kg N/ha x a ermittelt.

Durch die Realisierung der Abgasreinigung in der am Standort bereits vorhandenen Schweinemastanlage des Herrn Rainer Heukamp kommt es zu einer Minderung der Vorbelastung von Ammoniak. Damit wird der aus der beantragten Anlage zu erwartende Ammoniakmassenstrom kompensiert. Insgesamt ergibt sich damit eine Verbesserung der Ammoniakimmissions- und Stickstoffdepositionsbelastung im Bereich des FFH-Gebietes. Die plan- bzw. projektbedingte Zusatzbelastung beträgt demnach Null. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass trotz der Fällung von Pyramidenpappeln, Eschenahorn und Holundersträuchern (mit Bescheid vom 22.02.2010 durch die UNB genehmigt) der im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes vorhandene Gehölzstreifen in seiner ursprünglichen Ausdehnung noch vorhanden ist. Er wird erhalten und der natürlichen Sukzession überlassen. Es handelt sich hier um ausschließlichen Aufwuchs von Schwarzem Holunder und Stockausschlag der gefälltten Pyramidenpappeln sowie einer aus Brennesseln und Diesteln bestehenden Krautschicht und liegen gelassenem Totholz. In dem Streifen befinden sich keine ausgewachsenen Bäume.

Der jetzige Zustand kommt einer Naturverjüngung gleich.

Der Gehölzstreifen hat zu keiner Zeit in seiner Zusammensetzung die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) erfüllt und war nie unter Schutz gestellt.

Zu 7.) Das vom Antragsteller vorgelegte Brandschutzkonzept wurde durch eine im Land Sachsen-Anhalt zugelassene Prüferin für Brandschutz geprüft. Der Prüfbericht Nr. 12-P027-10 zum Brandschutz vom 15.11.2012 von Frau Dipl.-Ing. B. Bruckert ist Bestandteil der Genehmigung und vollumfänglich umzusetzen.

Berücksichtigung fand auch, dass sich am Standort der bereits bestehenden Schweinemastanlage des Herrn Rainer Heukamp, in unmittelbarer Nachbarschaft der beantragten Anlage, zwei Löschwassertanks mit einem Inhalt von ca. 200 000 l Löschwasser befinden.

3. Entscheidung

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach §§ 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind.

Auch die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigten keine andere Entscheidung.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4.2 Baurecht

4.2.1 Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO LSA. Die Errichtung baulicher Anlagen ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Das Vorhabengrundstück liegt zweifelsfrei im Außenbereich und ist demzufolge nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

Die Errichtung einer Intensivtierhaltungsanlage ist nach ständiger Rechtsprechung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, da eine solche Anlage wegen ihrer unvermeidlichen Auswirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Dabei dürfen öffentliche Belange, wie sie in § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgeführt sind, dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Genehmigungsverfahren wurden die öffentlichen Belange (Baurecht, Naturschutzrecht, Veterinärrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht, Brandschutz und Immissionsschutzrecht) geprüft und dabei wurde festgestellt, dass die aufgeführten öffentlichen Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Abgabe einer Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB.

Die Antragstellerin hat die entsprechende Rückbauverpflichtung mit Datum vom 21.02.2011 übernommen.

Die ausreichende Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Die zur Anlage führende Ascherslebener Straße ist nur bis zur letzten Wohnbebauung öffentlich gewidmet. In ihrem weiteren Verlauf erschließt sie jedoch bereits im Außenbereich einen Gewerbebetrieb und eine Schweinemastanlage. Das beantragte Vorhaben grenzt unmittelbar an die bestehende Tierhaltungsanlage an. Damit ist der Anliegerverkehr für vergleichbar genutzte Grundstücke über einen nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Weg tatsächlich zugelassen.

Eine in Gemeindeeigentum befindliche „tatsächlich öffentliche Straße“ kann in Ausnahmefällen als gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB angesehen werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Straße dem allgemeinen Verkehr tatsächlich zur Verfügung steht und die Gemeinde dauerhaft rechtlich gehindert ist, den Verkehr zum Vorhabengrundstück zu untersagen. Dies ist hier

vorliegend der Fall. Die Ascherslebener Straße dient bereits ähnlich genutzten und bebauten Grundstücken als Zuwegung und dem Antragsteller kann wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes dies nicht untersagt werden.

Vergleiche hierzu VG Koblenz, Beschluss vom 31.05.2012 – 7K 1119/11.KO, VG Magdeburg, Beschluss vom 30.10.2012 – 2 A 3/11, BVerwG, Urteil vom 31.10.1990 – 4C 45/88, alle juris.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB der Stadt Staßfurt wurde mit Schreiben vom 11.05.2012 nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 24.06.2013 wurde die Stadt Staßfurt zur Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 70 Abs. 4 BauO LSA angehört.

Mit Schreiben vom 13.08.2013 teilte die Stadt Staßfurt mit, dass das Einvernehmen zum Vorhaben gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nunmehr erteilt wird.

4.2.2 Bauordnung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung ist gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA genehmigungspflichtig. Die erhobenen Nebenbestimmungen begründen sich in den Vorschriften der BauO LSA.

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

Für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen. Die Eintragung der Rückbauverpflichtung in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises war deshalb zu fordern.

Die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes war erforderlich, weil eine abgeschlossene baurechtliche Prüfung bautechnischer Nachweise bei Genehmigungserteilung grundsätzlich erfolgt sein muss, da deren Ergebnis in den Feststellungsinhalt der Genehmigung einfließt.

Ist die Prüfung, wie hier, noch nicht erfolgt, muss in rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden, dass nachträgliche Anforderungen noch gestellt werden können.

Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.07.2013 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.

Im Brandschutzkonzept wird ein Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA von Forderungen der IndBauR als eingeführte Technische Baubestimmung gestellt.

Nach Pkt. 5.11.1 der IndBauR müssen Bedachungen von Brandbekämpfungsabschnitten mit einer Dachfläche von mehr als 2500 m² so ausgebildet werden, dass eine Brandausbreitung innerhalb des Brandbekämpfungsabschnittes über das Dach behindert wird. Die Anforderungen nach DIN 18234-1 werden nicht eingehalten, da eine Dachschale aus mineralischen Baustoffen oder eine Bedachung aus nicht brennbaren Baustoffen nicht geplant ist.

Die geplante Dachkonstruktion besteht aus Wellaluminium (nicht brennbar) und Dämmung (schwer entflammbar). Als Kompensation wird die Dachfläche durch einen mind. 1,0 m breiten Streifen aus nicht brennbaren Baustoffen (Mineralwolle) in ungefähr gleich große Flächen unterteilt.

Dem Antrag auf Abweichung kann inhaltlich und sachlich wegen der relativ geringfügigen Überschreitung der Dachfläche und unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahme zugestimmt werden. Die Zulassung der Abweichung erfolgt nach § 3 Abs. 3 BauO LSA, da mit der beantragten Dachflächenkonstruktion die allgemeinen Anforderungen nach Abs. 1 in gleichem Maße erfüllt werden.

4.3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Schweinemastanlage hinsichtlich der Bauart und der späteren Nutzung sicher errichtet und später betrieben werden kann (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA)). Die einzelnen Nebenbestimmungen beruhen auf den Festlegungen im Prüfbericht – Nr. 12-P027-10 zum Brandschutz vom 15.11.2012 von Frau Dipl.-Ing. B. Bruckert.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Luftreinhaltung

Gerüche

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist und das Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Die Vorsorgeanforderungen sind in der TA Luft im Abschnitt 5 unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von technisch-/ organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zur Wohnbebauung. Danach sollen bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelästigungen die sich aus dem Abstandsdiagramm in Abbildung 1 ergebenden Mindestabstände zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung nicht unterschritten werden.

Aus dem Abstandsdiagramm ergibt sich für eine Anlage mit 5.184 Schweinemastplätzen und eines tierplatzbezogenen Umrechnungsfaktors von 0,13 GV/TP (→ 674 GV) ein Mindestabstand von 430 Metern. Innerhalb dieses Abstandsradius befindet sich keine Wohnbebauung im Sinne der TA Luft. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung am Ortsrand von Neundorf (Ascherslebener Straße 20) weist einen Abstand von ca. 550 Metern auf.

Das Anlagenkonzept sieht Abluftreinigungseinrichtungen an beiden Mastställen der Neuanlage vor. Darüber hinaus ist die Ausrüstung der Ställe 1 bis 4 der benachbarten Anlage mit Abluftreinigungsanlagen hinreichend sichergestellt worden.

Anhand der vorliegenden Immissionsprognosen für die Neuanlage (Ingenieurbüro Dr. Eckhof, Endfassung vom 13.05.2013) und für die bestehende Anlage (Ingenieurbüro Dr. Eckhof, 24.02.2012 und 13.05.2013) kann festgestellt werden, dass die Immissionswerte nach 3.1 Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) im Bereich der maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden und sich die Immissionssituation durch die sicher gestellte Realisierung der Abluftreinigungsmaßnahmen an den Ställen 1 bis 4 der bestehenden Anlage auch nach Errichtung der Neuanlage im Vergleich zur Ist- Situation verbessern wird.

Danach wird der Immissionswert nach 3.1 GIRL von 0,10 für Wohngebiete bei prognostizierten Gesamtbelastungen von $\leq 0,10$ (10%) in der Ascherslebener Straße, $\leq 0,09$ (9%) in der Gierslebener Straße und $\leq 0,08$ (8%) im Schulweg in der gesamten Ortslage Neundorf eingehalten. Ebenfalls eingehalten ist der Immissionswert von 0,15 für Kleingärten bei einer prognostizierten Gesamtbelastung von $\leq 0,12$ (12%).

Für das Wohnhaus auf dem unmittelbar angrenzenden Außenbereichsgrundstück Ascherslebener Straße 22 (Gewebe- und Wohnnutzung) ist ein Immissionswert von 0,20 festgelegt. Auch dieser wird bei einer prognostizierten Gesamtbelastung von 0,17 (17%) unterschritten.

Mithin ist vor allem im Bereich der Wohnbebauung in der Ascherslebener und Gierslebener Straße sowie in den Kleingärten mit recht deutlichen Verbesserungen um 3 bis 4 Prozent zu rechnen. Im

Bereich Schulweg verbessert sich die Immissionssituation geringfügig, da hier die direkt angrenzende Schaftierhaltung Einfluss hat.

Die vorgelegten Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTerm 1997 Magdeburg) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am 32 km südlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 15.08.2006) die Übertragbarkeit von Daten der Station Magdeburg auf den Anlagenstandort bestätigt und das Jahr 1997 als repräsentativ ausgewählt (DWD, Abt. Klima- und Umweltberatung, Offenbach 11.06.2008).

Die Annahme der mittleren Rauigkeitslänge mit 0,20 m ist sachgerecht, ebenso die Quellmodellierung. Die Emissionsdaten beruhen auf nachvollziehbaren und hinreichend konservativen Annahmen. Das schließt die geruchsintensiven Betriebsvorgänge mit ein, die anstelle eines Pauschalwertes durch explizite Annahmen zur Filterspülung, Ausstallung und Güllehomogenisierung in plausibler Form berücksichtigt werden.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt entsprechend der Geruchsimmissions- Richtlinie (GIRL-2008).

Ammoniakimmissionen/ Stickstoffdeposition

Für Ammoniak sind unter Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Nach Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak wären bei Unterschreiten des Mindestabstandes nach Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft gegeben. Die Ammoniakemissionen sind dabei anhand der Emissionsfaktoren in Tabelle 11 der TA Luft (hier: 3,64 kg NH₃/[TP*A]) zu bestimmen. Die Stallabluft wird vollständig über Abluftwäscher (RIMU- Biowäscher) geführt, für die ein Emissionsminderungsgrad von 70% durch den Landkreis Cloppenburg zertifiziert wurde und messtechnisch nachzuweisen ist. Unter Berücksichtigung einer weiteren Minderung durch die vorgesehene stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung leitet sich daraus ein Emissionsmassenstrom von 3.963kg NH₃/a ab. Aus der Abstandskurve in Abb.4 der TA Luft kann für diesen Emissionsmassenstrom ein Abstand von 406 Metern entnommen werden. Innerhalb dieses Abstandsradius befinden keine empfindlichen Pflanzen oder Ökosysteme. Mithin sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak gegeben.

Gleiches gilt in Bezug auf Stickstoff. Das nächstgelegene potenziell empfindliche Ökosystem ist das Gehölzbiotop Rosengarten ca. 540 Meter west- südwestlich der Anlage. Die Stickstoffzusatzbelastung liegt hier bei ca. 2 kg/ha*a und somit unterhalb des Abschneidekriteriums von 5 kg/ha*a (LAI- Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht Stand 01.03.2012“).

Staub

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Nach Nummer 4.1 Abs.4 Buchstabe a) soll die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen, wenn die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft definierten Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Danach liegt der Bagatellmassenstrom für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Staubemissionen bei 1 kg/h (Tab.7) und für diffuse Staubemissionen bei 0,1 kg/h. Da die Abluftableitung bei dem Vorhaben, wie im Bereich der Tierhaltung üblich, nicht den Anforderungen der Nr.5.5 TA Luft (>/=3 Meter über First, >/=10 m über Grund) entspricht, liegt der Bagatellmassenstrom bei 0,1 kg/h.

Unter Zugrundelegung eines Emissionsfaktors von 0,6 kg/TP*a für Schweineställe nach KTBL-Schrift 447 (2006) und eines Emissionsminderungsgrades der Abluftwäscher von 70% beträgt der Emissionsmassenstrom der Anlage 1,07 kg/h und somit minimal oberhalb des auf ein Zehntel reduzierten Bagatellmassenstromes.

Zur Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen bzw. Staubbiederschlag vorliegen, wurde eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft vorgelegt (Ing.- Büro Dr. Eckhof 27.03.2012). Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung (Anhang 5 Seite 1) ist festzustellen, dass die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 der TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an keinem Beurteilungspunkt überschritten wird. Der Verlauf der $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ - Isolinie zeigt, dass die Irrelevanzgrenze nur im näheren Umfeld der Anlage (0 bis max. 80 Meter außerhalb der Grundstücksgrenze) überschritten wird. Hier befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Am ca. 280 Meter entfernt gelegenen Gewerbe- und Wohngrundstück Ascherslebener Straße 22 und an der in 550 Meter Entfernung beginnenden Wohnbebauung Neundorf liegt die Zusatzbelastung klar im Bereich der Irrelevanz.

Ähnlich verhält es sich beim Staubbiederschlag. Der Isolinienverlauf im Anhang 5 Seite 1 weist Überschreitungen der Irrelevanzgrenze von $10,5 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ nur im unmittelbaren Anlagenumfeld im Abstand von 0 bis max. 50 Meter von der Grundstücksgrenze aus. Somit können schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Abgasreinigung/Lüftung/Güllelagerung

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus Nr.5.4.7.1 der TA – Luft. Für die Planung und Errichtung geschlossener, wärmegeämmter Ställe, bei denen der Luftaustausch vorzugsweise durch Zwangslüftung erfolgt, gilt die DIN 18910-1 (Nov. 2004).

Der angegebene Wirkungsgrad der ARE entspricht den Angaben der Herstellerfirma. Das Abluftreinigungssystem (Rieselbettreaktor) wurde von einer akkreditierten Prüfstelle auf der Grundlage eines einjährigen Prüfverfahrens zertifiziert. Unter Beachtung der Betriebsanweisung und aller Hinweise des Herstellers ist von einer vollen Funktionsfähigkeit und dem Erreichen des angegebenen Wirkungsgrades auszugehen.

Die Prüfung, ob sich nachteilige Auswirkungen durch die vorgesehene Errichtung und den Betrieb auf die Schutzgüter ergeben, erfolgte gemäß TA Luft, DIN 18910 „Wärmedämmung und Lüftung“ und VDI 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen / Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“, sowie unter Berücksichtigung von Aussagen der Fachliteratur, wie z. B. eine Veröffentlichung von J. Hahne, E. Hartung, E. Grimm und H. Döhler zu „Abluftreinigung und weitere Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen aus Schweinestallungen – Stand der Technik.“

Die Festlegung der Nebenbestimmungen zu Messungen erfolgt antragsgemäß und in Verbindung mit der TA Luft Nr. 5.3.

Die emissionsbegrenzenden Maßnahmen der TA Luft werden durch den Antragsteller in den Antragsunterlagen nachgewiesen.

4.4.2 Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung einer Schweinemastanlage am Standort Neundorf beruht auf der Schallimmissionsprognose Nr. 565/1/0-2012-4-1 des Ingenieurbüros Dr. Eckhoff vom 23.03.2012.

Die festgelegten Schallemissionsbegrenzungen der geplanten Anlage sind Voraussetzungen für die Einhaltung der festgelegten höchstzulässigen Immissionsanteile durch die Schweinemastanlage.

Die Schallausbreitungsrechnung untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten für den Tag. Für die lauteste Nachtstunde werden zwei Varianten berechnet, die anlagenbezogene Belastung im bestimmungsgemäßen Betrieb und die anlagenbezogene Belastung im bestimmungsgemäßen Betrieb unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die benachbarte Schweinemastanlage. Dabei wird für die lauteste Nachtstunde der worst-case-Fall angenommen, dass während einer sommerlichen Hitzeperiode alle Ventilatoren der Abluftreinigungseinrichtungen unter Volllast laufen und gleichzeitig Mastschweine ausgestallt werden.

Die festgelegten anteiligen Geräuschimmissionswerte ergeben sich aus der Nutzungsart der genannten Immissionsorte (Gewerbegebiet und allgemeines Wohngebiet bzw. Kleinsiedlungsgebiet) in Verbindung mit der TA Lärm 6.1 b) und d) und aus der Tatsache, dass der höchstzulässige Summenimmissionswert für Gewerbegebiete (tags 65 dB (A) und nachts 50 dB (A)) bzw. für allgemeine Wohngebiete/Kleinsiedlungsgebiete (tags 55 dB (A) und nachts 40 dB (A)) nicht allein durch die neu zu errichtende Schweinemastanlage ausgeschöpft werden kann. Vielmehr ist für bereits vorhandene gewerbliche Nutzungen eine angemessene Schallpegelreserve zu berücksichtigen.

In Auswertung der schalltechnischen Betrachtungen ergibt sich, dass die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage an allen untersuchten Immissionspunkten tags mehr als 10 dB(A) und nachts mindestens 8 dB(A) unter dem jeweiligen Richtwert liegt. Damit befinden sich die Immissionsorte gemäß TA Lärm Nummer 2.2 tagsüber nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Die Gesamtbelastungsbetrachtung beider Schweinemastanlagen für den Nachtzeitraum weist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach.

4.5 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht West auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem ArbSchG, der ArbStättV und der BetrSichV, Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

4.6 Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht beruhen im Wesentlichen auf den grundsätzlichen Anforderungen zur Vorsorge und zum bestmöglichen Schutz der Gewässer gemäß § 62 Abs. 1 und 2 WHG sowie den bautechnischen Anforderungen der VAWS LSA.

Die beantragte Anlage unterliegt den Grundsatzanforderungen des § 3 der VAWS LSA und hinsichtlich des Lagerns und Abfüllens von Gülle den Anforderungen des § 4 der VAWS LSA.

4.7 Abfallrecht

Anfallende Abfälle sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zu entsorgen. Verwertbare Abfälle sind einer Verwertungsanlage zuzuführen.

Im Rahmen der Maßnahme anfallende Bauabfälle sind entsprechend Gewerbeabfallverordnung getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Laut Sicherheitsdatenblatt handelt es sich bei dem Desinfektionsmittel bzw. Reste desselben um einen gefährlichen Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung. In den Fällen unterliegt die Verpackung den Anforderungen des § 8 der Verpackungsverordnung. Der Verbleib der Abfälle ist nicht nachgewiesen. Der Nachweis der Übergabe/Übernahme der Verkaufsverpackungen ist vor Maßnahmebeginn zu erbringen.

Die Auflagen stützen sich auf die im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Artikel 1 Nachweisverordnung (NachwV) und in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Vorschriften.

Die Auflagen waren zu erteilen, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen zu gewährleisten.

Bei dem im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Bodenaushub handelt es sich um Abfall im Sinne des § 3 Abs.1 KrWG.

Dieser Abfall ist als Abfall zur Verwertung im Sinne des KrWG anzusehen, wenn sein Besitzer in der Lage ist, den Abfall unmittelbar gemäß § 5 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Bei dem beabsichtigten Einbau des Bodenaushub ist bis auf den Entledigungswillen ein Zweck dieser Maßnahme, also eine ordnungsgemäße Verwertung, nicht erkennbar.

Dem Einbau des Bodenaushubs am vorgesehenen Standort kann nicht zugestimmt werden, weil es sich aus abfallrechtlicher Sichtweise um eine bloße Ablagerung des Abfalls ohne erkennbare Zweckbestimmung und somit um eine Beseitigung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen handelt, welche gemäß § 27 Abs. 1 KrWG unzulässig ist.

Düngemittelrecht

Das Düngegesetz (DüngG) i. V. m. der Düngemittelverordnung (DüMV), der DüV und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (WDüngV) definieren die Grundsätze des Düngerechts.

Dem Salzlandkreis obliegt die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum DüngG i. V. m. der DüV.

Der Flächennachweis sowie der Nährstoffvergleich des Antragstellers für das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr wurden vorgelegt. Weiterhin ein Pachtvertrag über 17,51 ha. Dazu kommen neue Eigentumsflächen von 18,8041 ha. Somit hat der Antragsteller 245,3 ha zur Verwertung zur Verfügung. Bei einem Stickstoffanfall von 40.209 kg pro Jahr entspricht das 164 kg Stickstoff auf einem ha pro Jahr.

Die Zufuhr von Wirtschaftsdünger hat sich im Sinne der DüV am Bedarf der Pflanzen zu orientieren. Aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft dürfen nur 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aufgebracht werden.

Wie nachgewiesen wurde hat der Antragsteller ausreichend Fläche zur Verfügung.

4.8 Naturschutz

Sicherheitsleistung

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern.

Gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht der Kostenschätzung für die Kompensationsmaßnahmen.

FFH- Gebiet

In Bezug auf das FFH- Gebiet „Salzstelle bei Hecklingen“ enthalten die vorliegenden Antragsunterlagen eine FFH- Verträglichkeitsvoreinschätzung (Anhang 7, T. Kappauf, Berlin, Februar 2011). Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes begründet sich laut Standarddatenbogen in einer gut ausgeprägten Binnensalzstelle mit zahlreich vorkommenden Rote- Liste- Arten. Als Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH- Richtlinie wurde für das Gebiet der LRT 1340 – Salzwiesen im Binnenland - und als Art nach Anhang II der FFH- Richtlinie die Schmale Windelschnecke gemeldet.

Die laut Gutachten für den FFH- Lebensraumtyp 1340 zugrunde gelegte Irrelevanzschwelle für die Stickstoffdeposition liegt bei 0,75 kg N/ ha und Jahr. Das entspricht den Berechnungen zufolge 3 % des Beurteilungswertes, der sich laut Gutachten aus dem Mittelwert der für den LRT 1340 geltenden Critical Loads (20 bis 30 kg N/ha und Jahr) herleitet. Den Ausführungen zufolge liegt laut Ammoniak-Immissionsprognose die Stickstoffdeposition an der nächstgelegenen Grenze des FFH- Gebietes bei < 0,6 kg N/ ha und damit unter der genannten Irrelevanzschwelle. Daraus leitet der Gutachter ab, dass das geplante Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit weiteren Plänen und Projekten geeignet sei, das o. g. FFH- Gebiet in seinen für die Erhaltung und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Realisierung der Abgasreinigung in der am Standort bereits vorhandenen Schweinemastanlage des Herrn Rainer Heukamp kommt es zu einer Minderung der Vorbelastung von Ammoniak. Damit wird der aus der beantragten Anlage zu erwartende Ammoniakmassenstrom kompensiert. Insgesamt ergibt sich damit eine Verbesserung der Ammoniakimmission- und Stickstoffdepositionsbelastung im Bereich des FFH-Gebietes. Die plan- bzw. projektbedingte Zusatzbelastung beträgt demnach Null. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Artenschutz

Der geplante Anlagenstandort ist potentieller Lebensraum des Europäischen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gehört der Europäische Feldhamster zu den besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL). Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der FFH-Richtlinie gehört der Europäische Feldhamster zu den streng geschützten Arten.

Dieser Lebensraum würde durch die Überbauung dauerhaft zerstört werden. Vor Baubeginn war deshalb eine nochmalige Nachsuche zu fordern.

Entsprechend den Regelungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. und Nr. 3 BNatSchG wäre es verboten, bei den Bauarbeiten die Hamsterbaue zu zerstören und die darin wohnenden Feldhamster zu töten. Auch das Fangen der Hamster zur Umsiedlung wäre verboten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies betrifft hier das Zerstören des Baus und das Fangen des Hamsters zur Umsiedlung. Die Umsiedlung ist unvermeidbar, da ansonsten das Töten des Hamsters bei den Bauarbeiten sehr wahrscheinlich wäre.

Eine artenschutzrechtliche Genehmigung für das Zerstören des Hamsterbaus und das Fangen und Umsiedeln des Tieres ist daher nicht notwendig. Die Umsiedlung muss jedoch durch ein hierfür ausreichend qualifiziertes Fachbüro erfolgen.

Alle einheimischen Vögel sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 10. b) BNatSchG besonders geschützt. Um Gelegeverluste zu vermeiden, hat der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit (September bis Februar) zu erfolgen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die Festlegung des Umfangs der Ersatzmaßnahmen erfolgte auf der Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Gem. RdErl des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBL LSA S.685) zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2).

Die Bewertung und Bilanzierung des Bestands ist schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Die Kompensationsmaßnahme wurde ausführlich dargestellt und bilanziert.

Mit der Festlegung der Dokumentation der Durchführung der Realisierungsmaßnahmen und der jährlichen Berichtspflicht gegenüber der Genehmigungsbehörde soll die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kontrollfähig gestaltet werden.

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt III Nr. 8 festgelegten Auflagen konnte die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG erteilt werden.

4.9 Sonstiges

Zur möglichen Gefährdung der Ortslage Neundorf durch Gülleausschwemmungen und Erdmaterial bei Starkregen infolge der Hanglage der beantragten Anlage wurde durch die Antragstellerin am 05.06.2013 ein Gutachten der IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH 39122 Magdeburg zur Verminderung der Erosionsgefährdung am Standort der beantragten Anlage vorgelegt, das durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz Flussbereich Halberstadt geprüft worden ist. Es wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen keine Gefährdung der Ortslage Neundorf durch Gülleausschwemmungen und Erdmaterial besteht. Die Umsetzung der Empfehlungen wurde daher festgeschrieben.

4.10 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 9 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.08.2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit Schreiben vom 16.08.2013 und vom 20.08.2013 nahm die Antragstellerin zur Genehmigungsentscheidung Stellung. Folgende Einwende wurden vorgebracht:

Zu Kapitel I Pkt. 5

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen sei durch die Festlegung im Kapitel III Pkt. 8.14 des Bescheides, in dem die Realisierung der Maßnahmen spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen gefordert wird, ausreichend erfolgt. Die Forderung einer Sicherheitsleistung stelle eine doppelte Belastung der Antragstellerin dar.

Die zuständige Fachbehörde hat die Einwendung geprüft und folgendes festgestellt,

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. In Anbetracht dessen, dass der Eigentümer der Flächen, Rainer Heukamp, sein Einverständnis zur Flächenverfügbarkeit für die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen erklärt hat (Einverständniserklärung vom 24.05.2011), kann die Sicherheitsleistung für die Maßnahmen M1 bis M6 anteilig in Höhe der Kosten für die Anpflanzungen einschließlich Zaunbau und Fertigstellungspflege (somit ohne Kosten für anschließende Entwicklungspflege) festgesetzt werden. Da Herr Hermann Heukamp zwischenzeitlich eine Aufschlüsselung der voraussichtlichen Kosten, getrennte Darstellung der Kosten für: Anschaffung Pflanzgut, Pflanzung, Zaunbau, Fertigstellungspflege (1. Jahr), Entwicklungspflege (2. Und 3. Jahr) vorgelegt hat, kann die Sicherheitsleistung um die Kosten für die Entwicklungspflege reduziert werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung im Punkt 5 im Kapitel I sowie im Punkt 8.1 im Kapitel III wurde entsprechend korrigiert.

Zu Kapitel III Pkt.: 4.1.2

Die festgelegte Kenngröße für die Geruchs-Zusatzbelastung IZ auf dem Grundstück Ascherslebener Straße 22 beziehe sich nicht auf 3 vorhandene Wohnungen sondern nur auf eine. Es sei zu befürchten, dass der Standort durch die Zugrundelegung von 3 Wohnungen als statt als Gewerbegebiet als Mischgebiet eingestuft würde.

Die Prüfung durch die zuständige Fachbehörde ergab, dass Entscheidend ist, dass aus Nr. 4.1.2 des Bescheides ganz eindeutig hervorgeht, dass es sich um Außenbereichsnutzungen handelt. Auf dieser Grundlage wurden auch die Immissionsgrenzwerte festgelegt. Die Befürchtungen des Antragsstellers, wonach die Immissionsschutzbehörde besagtes Grundstück (zukünftig) als Mischgebiet einstufen könnte, sind von daher unbegründet.

Die Nebenbestimmung wurde nicht verändert.

Zu Kapitel III Pkt.: 4.1.14

Alternativ zu den wiederkehrenden Messungen soll der gemäß DLG – Prüfraumen zulässige Check-up durch zugelassene Messstellen vorgelegt werden können.

Die Festlegung „Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen (TA Luft Nr. 5.3.2.1)“ soll konkretisiert werden.

Die Einwendung wurde mit folgendem Ergebnis durch die Fachbehörde geprüft:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es einen hohen Beanstandungsgrad bei den Abluftreinigungsanlagen gibt. Sie sind für verschiedene Einsatzzwecke entwickelt und müssen dann eine hohe Qualität für eine bestimmte Tierart aufweisen, sowie einen wirksamen Dauerbetrieb bei unterschiedlichen Belastungssituationen gewährleisten.

Diese Nebenbestimmung soll dazu dienen, ausreichende Sicherheit zu haben, damit die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Erst mit dem Nachweis der Wirksamkeit aller in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Erreichung der Emissionsminderungen durch die eingebaute Abluftreinigungsanlage mit benannter Erst- und Wiederholungsmessung, kann dann über einen ausreichenden diesbezüglichen Nachweis durch jährliche Check-up- Messungen auf der Grundlage der im „Cloppenburger Leitfaden“ aufgeführten Kriterien entschieden werden.

Die Nebenbestimmung wurde entsprechend ergänzt.

Die Konkretisierung des Messtermins nach der Erstmessung darauffolgend nach 3 Jahren reicht aus, da für die Erstmessung ein möglicher Zeitraum von 3 bis 6 Monaten angegeben wurde.

Hier erfolgt keine Veränderung der Nebenbestimmung.

Zu Kapitel III Pkt.: 4.1.15

Für Staub sei jeglicher messtechnischer Aufwand als unverhältnismäßig anzusehen, da mit den vorgelegten Gutachten nachgewiesen wurde, dass weniger als 3 % des zulässigen Immissionswertes eingehalten werden kann. Selbst bei einem kompletten Ausfall der Abgasreinigung sei nicht davon auszugehen, dass die Immissionswerte für Staub überschritten werden würden. Da für den Nachweis der Abscheideleistung für Ammoniak und Geruch zwangsläufig auch Staub gefiltert werden muss, könne ein exakter messtechnischer Nachweis entfallen und die Abscheideleistung der anderen beiden Stoffe als Indikator der Reinigungsleistung für Staub dienen.

Die Einwendung wurde mit folgendem Ergebnis durch die Fachbehörde geprüft:

Auf den Nachweis der Einhaltung der Staubemissionen kann verzichtet werden, weil im Produktionsprozess Flüssigmist/ Gülle anfällt und im Genehmigungsverfahren bereits nachgewiesen wurde, dass der zulässige Immissionswert für Staub eingehalten werden kann.

Die Nebenbestimmung wurde entsprechend geändert.

Zu Kapitel II Pkt.: 4.1.17

Gemäß der Funktionsbeschreibung der Abluftreinigung wird ein pH-Wert-Bereich zwischen 6,5 und 6,8 gefordert. Der im Bescheid festgeschriebene Wert von 6,7 sollte in 6,8 korrigiert werden.

Die Prüfung durch die Fachbehörde ergab, dass es sich bei dem Wert 6,7 um einen Schreibfehler handelt. Der Wert wurde in 6,8 korrigiert.

Zu Kapitel III Pkt.: 4.1.22

Der Punkt sollte gestrichen werden, da Homogenisierungs- und Umpumpprozesse der Gülle bereits in der Immissionsprognose berücksichtigt worden seien. Weder in der GIRL noch in anderen Regelwerken würden Aussagen zu den zu berücksichtigenden Wettersituationen und Windrichtungen bei derartigen Prozessen getroffen.

Alternativ sollte die Formulierung aus der VDI 3894 Blatt 1 „*Homogenisieren und Umpumpen von Flüssigmist sind **bevorzugt** bei Windrichtungen durchzuführen, bei denen die zu schützenden Immissionsorte nicht betroffen sind*“ gewählt werden.

Die Einwendung wurde durch die Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Nebenbestimmung wird nicht gestrichen, da es sich hier um eine Geruchsminderungsmaßnahme handelt. Die hier beschriebene Betriebsweise gehört zur allgemeinen Einhaltung der guten fachlichen Praxis.

Der Güllehochbehälter hat nur eine Emissionsminderungsschicht (keine feste Abdeckung), so dass bei den beschriebenen Prozessen Homogenisieren und Umpumpen zeitweise hohe Emissionen, konzentrierte Schadgase frei gegeben werden.

Es werden auch alternativ keine Änderungen/Ergänzung vorgenommen.

Wenn bestimmt wird, dass das Homogenisieren und Umpumpen bei bestimmten Windrichtungen durchzuführen ist, bei denen die zu schützenden Immissionsorte nicht betroffen sind, betrifft dies den Normalfall, der guten fachlichen Praxis.

Eventuell auftretende Sonderfälle sind in der Genehmigung nicht zu betrachten. Die Möglichkeit, in begründeten Fällen eine Ausnahme zu gestatten, wird mit der verwendeten Formulierung nicht ausgeschlossen.

Zu Kapitel III Pkt.: 6.13

Da sich Zuständigkeiten und Firmierungen ändern könnten, wäre eine allgemeine Formulierung „Die sanitären Abwässer der Schweineanlage sind ausschließlich über den örtlich zuständigen WAZV zu entsorgen“ günstiger. Die Formulierung der Nebenbestimmung sollte dementsprechend geändert werden.

Die Prüfung der Einwendung durch die zuständige Fachbehörde ergab:

Die Nebenbestimmung wird wie folgt geändert:

Die sanitären Abwässer der Schweinemastanlage sind ausschließlich über den gesetzlich zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (derzeit: WAZV „Bode- Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt) zu entsorgen.

Zu Kapitel IV Pkt. 4.7

Die Rücknahme der Verpackung sei gesetzlich verpflichtend gegeben. Die schriftlichen Bestätigungen der Lieferanten seien bereits früher eingereicht worden.

Da der Pkt. 4.7 im Kapitel IV lediglich die Begründung für die Festlegungen im Kapitel III Pkt. 7 enthält, bezieht sich diese Einwendung eigentlich auf die Punkte 7.1 und 7.2 im Kapitel III des Bescheides:

- 7.1 Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen und sofern dies nicht möglich ist in einer zugelassenen Abfallverwertungsanlage zu entsorgen. Die Nachweise sind der Unteren Abfallbehörde zu übergeben.
- 7.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Entsorgung der Desinfektionsmittelverpackungen nachzuweisen.

Die Einwendung wurde durch die Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Durch den Antragsteller wurde mittels Rücknahme-Protokoll der Firma PAMIRA Packmittel-Rücknahme Agrar der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen gemäß § 8 Verpackungsverordnung (VerpackV) eingehalten werden.

Der Punkt 7.2 wurde gestrichen. Die Forderungen im Punkt 7.1 bleiben jedoch bestehen.

Zu Kapitel IV Pkt. 4.7 i.V.m. Kapitel V Pkt.: 6.3

Die Feststellung in Kapitel IV Pkt.: 4.7, dem Einbau des Bodenaushubs am vorgesehenen Standort kann nicht zugestimmt werden, weil es sich aus abfallrechtlicher Sichtweise um eine bloße Ablagerung des Abfalls ohne erkennbare Zweckbestimmung und somit um eine Beseitigung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen handelt, welche gemäß § 27 Abs. 1 KrWG unzulässig ist, widerspräche dem Hinweis in Kapitel V Pkt.6.3: Der bei den Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist nach § 202 BauGB getrennt vom Unterboden zu lagern und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Nach DIN 18915 (09/1990) in Verbindung mit DIN 19731 (05/1998) soll der Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) begrünt werden. Bei nicht vollständiger Verwertung von Mutterboden am Standort, ist dieser einer anderweitigen hochwertiger Verwertung zuzuführen.

Es sei vorgesehen im Norden und im Westen die Anlage mit einem Wall aus dem anfallenden Mutterboden zu umgeben. Dadurch würde der Mutterboden erhalten und könne bei einem Rückbau der Anlage die Wiederherstellung des Ackers ermöglichen. Von der Wetterseite würde der Wind gebremst und die Klimatisierung der Ställe im Winter bei Wind und starkem Frost erleichtert. Der Wall schütze außerdem die Anlage vor dem vom benachbarten Acker kommenden Wasser.

Die Einwendung wurde durch die zuständige Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Forderung aus § 202 BauGB in Verbindung mit den Vorgaben aus den DIN 18915 (09/1990) und DIN 19731 (05/1998) zur Lagerung von Mutterboden bei nicht sofortiger Verwertungsmöglichkeit am Anfallort ist nicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines technischen Bauwerkes wie z. B. eines Walls zu sehen. Diese so genannte Zwischenlagerung von Mutterboden ist in Verbindung mit dessen mittelfristiger Verwertung zu sehen. Mutterboden ist grundsätzlich als solcher wieder zu verwerten und nicht in einem Bauwerk „unterzubringen“. Die abfallrechtliche Ablehnung zur Ablagerung des Mutterbodens ist damit begründet.

Nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist der bei Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Nach der DIN 18915 (09/1990) in Verbindung mit der DIN 19731 (05/1998) soll nicht zeitnah verwertbarer Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) mit tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden. Zur Errichtung von Wällen sowie bei Abdeckmaßnahmen ist Mutterboden ausschließlich für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht zu verwenden. Die Mächtigkeit der Mutterbodenschicht ist der Folgevegetation (DIN 18919, 09/1990) anzupassen. Grundsätzlich ist Mutterboden auch als solcher wiederzuverwerten und damit zum Auf- oder Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet. Insbesondere sind hierfür Flächen zu verwenden, die der Bodenerosion unterliegen. Bei der Aufbringung sind schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden (DIN 19731, 05/1998).

Es besteht also kein Widerspruch zwischen der Ablehnung der Nutzung des Mutterbodens als Grundmaterial für den Bau eines Erdwalls (Pkt. 4.7 Kapitel IV) und dem Hinweis, zur Lagerung und Verwertung des Mutterbodens (Kapitel V Pkt.: 6.3)

Der Hinweis Pkt. 6.3 in Kapitel V wurde durch die zuständige Fachbehörde wie folgt ergänzt:

Für am Standort nicht verwertbaren Boden (Mutterboden, Unterboden...) ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen und dem Fachdienst Natur und Umwelt als zuständige untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Für die Anlage besteht gemäß § 1 der 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.2 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters, sowie die Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.ml.v.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.3 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften Bauvorlagen und bauaufsichtlich geprüften bzw. noch zu prüfenden bautechnischen Nachweisen über die Standsicherheit und den Brandschutz zu erfolgen.
- 2.4 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.5 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüferingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüferingenieur.
- 2.6 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.7 Während der Bauausführung hat die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des

Entwurfverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

- 2.8 Während der Bautätigkeit ist die BaustellV einzuhalten.
- 2.9 Die Baumaßnahme darf nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlungen können die Einstellung der Arbeiten zur Folge haben. (§ 78 BauO LSA)
- 2.10 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen in dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA)
- 2.11 Werden von der Antragstellerin Aufträge erteilt wird empfohlen, dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die den Arbeitnehmerschutz und die technische Sicherheit betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und die im Übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und deren Einhaltung zu gewährleisten. Weiterhin hat sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 2.12 Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen (§ 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)). Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

3. Hinweise zum Denkmalschutz

- 3.1 Es wird auf den § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) (Meldepflicht im Falle unerwartet auftretender archäologischer Funde und Befunde und Bewahrung der Fundsituation bis zum Ablauf einer Woche) und auf die Baubeginnanzeige bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Abt. Archäologie, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale) mindestens 14 Tage vor Beginn der Schachtungsarbeiten hingewiesen.
- 3.2 Auf der Fläche, auf der die Mastanlage errichtet werden soll, befinden sich keine Bau- und Kleindenkmale. Im Umfeld der Anlage, in dem im Antrag markierten Radius um die Anlage, befinden sich nachfolgende Denkmale:
- Friedhof, Hecklinger Straße (Baudenkmal – geschichtlich und kulturell-künstlerisch),
 - Kirche St. Peter und Paul (Baudenkmal – geschichtlich, kulturell-künstlerisch, kultisch und städtebaulich),
 - Pfarrhaus, Plan/Ecke Schulstraße (Baudenkmal – geschichtlich und kulturell-künstlerisch).

Die aufgeführten Gebäude sind Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA und somit ein gegenständliches Zeugnis menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, das im öffentlichen Interesse zu erhalten ist. Öffentliches Interesse besteht, wenn die Kulturdenkmale von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.

3.3 Einer Genehmigung gemäß § 14 DenkmSchG LSA durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal instand setzen, umgestalten oder verändern, in seiner Nutzung verändern, durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will.

4. Hinweis zum Arbeitsschutz

4.1 Die allgemeinen Grundsätze zur Hygiene bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der TRBA 500 "Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen" sind zu beachten.

4.2 Bei Arbeiten im Bereich der Mastschweinehaltung und direktem Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (z.B. erkrankte, infektiöse Tiere) sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und vom Beschäftigten zu benutzen. (Punkt 5.2. TRBA 214)

4.3 Für die Einhaltung und Durchsetzung der Forderungen der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 BGBl Teil I, Nr 35 vom 18. Juli 1998, ist der Bauherr verantwortlich.

Sofern die Baustelle nach Art und Umfang der Arbeiten der BaustellV entspricht, ist

- zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle die Vorankündigung an das LAV zu schicken
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) nach den §§ 2 und 3 der BaustellV zu erstellen
- ein Koordinator zu bestellen.

(§§ 2, 3 BaustellV)

4.4 Durch den Koordinator der Baustelle muss eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Fensterreinigen, Dacharbeiten, hervorgehen.

(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

4.5 Die den Beschäftigten erstmalig bereitgestellten Arbeitsmittel, wie z. B. Lüftungsanlagen, Anlagen zur Futterbereitstellung, einschließlich der Futtersilos, Heizeinrichtungen, Kadaverkühlsystemen müssen den in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen für Arbeitsmittel nach Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung.

Sie müssen für den Arbeitsplatz geeignet sein und dürfen bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.

(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 BetrSichV)

4.6 Für Arbeitsmittel nach der EG-Maschinenrichtlinie (98/37/EG, ab dem 29.12.2009 der RL 2006/42/EG) sind die EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der EG-Maschinenrichtlinie und die in deutscher Sprache ausgefertigte Bedienungsanleitung vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV in Verbindung mit Anhang I Punkte 1.7.3 und 1.7.4 des Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie)

5. Hinweis zum Wasserrecht

- 5.1 Bei den geplanten Güllelageranlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 des WHG.
- 5.2 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.
- 5.3 Gemäß § 4 Abs. 2 der VAWs ergeben sich aus der Anlage 3 der VAWs die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle.
- 5.4 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutenden Mengen ist gemäß § 86 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein könnten.
- 5.5 Auf Grund der Tatsache, dass die Gesamtlagermenge an Gülle 800 m³ übersteigt, ist gemäß § 1 Abs. 2 VAWs die Güllelagerung unter Verwendung des Formblattes Anlage 1 der VAWs mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises anzuzeigen.
- 5.6 Die Versickerung von Regenwasser der Dach- und Hofflächen der Schweinmastanlage über Anlagen (Mulden, Rigolen, Schächte) in den Untergrund ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen. Bei der Auslegung von Versickerungsanlagen sind die Anforderungen des ATV – DVWK Arbeitsblattes 138 und des Merkblattes 153 zu beachten. Hierbei sollte versucht werden, das Niederschlagswasser vorrangig über Mulden in den Untergrund abzuleiten.

6. Hinweis zum Bodenschutz

- 6.1 Für das Plangebiet sind keine Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen/Altlasten im Altlastenkataster des Salzlandkreises registriert. Es handelt sich hier um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden mit hohen Bodenwertklassen.
- 6.2 Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es nach § 1 nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Die Vorsorgegrundsätze des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- 6.3 Mit dem geplanten Bau der Schweinemastanlage unter Inanspruchnahme hochwertiger Böden werden die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG nachhaltig gestört und zum Teil unwiederbringlich zerstört.

Der bei den Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist nach § 202 BauGB getrennt vom Unterboden zu lagern und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Nach DIN 18915 (09/1990) in Verbindung mit DIN 19731 (05/1998) soll der Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) begrünt werden. Bei nicht vollständiger Verwertung von Mutterboden am Standort, ist dieser einer anderweitigen hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Für am Standort nicht verwertbaren Boden (Mutterboden, Unterboden...) ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen und dem Fachdienst Natur und Umwelt als zuständige untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

- 6.4 Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.
Werden schädliche Bodenveränderungen ermittelt, kann die Behörde auf der Grundlage des § 9 BBodSchG in Verbindung mit § 5 BodSchAG LSA Untersuchungen verlangen.

7 Hinweise zum Veterinärrecht

- 7.1 Gemäß § 4 (1) Nr. 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) müssen die Krankencubetten mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ausgestattet sein.
- 7.2 Gemäß § 22 (3) Nr. 3 und 5 der TierSchNutzTV muss der Spaltenboden so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr für die Schweine ausgeht und die Kanten müssen entgratet sein.
- 7.3 Gemäß § 26 (1) Nr. 1 der TierSchNutzTV muss jedes Schwein jederzeit Zugang zu ausreichend Beschäftigungsmaterial haben, das vom Schwein untersucht und bewegt werden kann und das vom Schwein veränderbar ist (es wird empfohlen, dass das Beschäftigungsmaterial auch kaubar ist).

8 Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 – 12 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- des § 59 Abs. 2 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG LSA

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- obere Immissionsschutzbehörde,
 - Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA bis zum 31.08.2013,
 - obere Veterinärbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
- b) der Salzlandkreis als
- untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde und landwirtschaftliche Fachdienststelle,
 - untere Brandschutzbehörde,
 - untere Veterinärbehörde,
 - untere Behörde für den Gesundheitsschutz,
 - untere Bauaufsichtsbehörde ab 01.09.2013
- c) Das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Benedix



Anlage 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag des Herrn Hermann Heukamp auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen am Standort Neundorf Stand 03.04.2012

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
1.0	Antrag auf Genehmigung		
	Vollmacht für Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof zur Führung des Genehmigungsverfahrens		1
	Kostenübernahmeerklärung für die öffentliche Bekanntmachung		1
	Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB		1
	Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 21.02.2011	1	3
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 23.02.2011	1c	2
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	13	1
	Kurzbeschreibung		6
	Auszug aus der topografischen Karte Maßstab: 1 : 10 000 von 01/2011		1
	Objektbezogener Lageplan Maßstab: 1 : 1000 vom 29.10.2010		1
2.0	Inhaltsverzeichnis/Verzeichnis der Antragsunterlagen		
	Inhaltsverzeichnis		2
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	5
3.0	Zielstellung, Beschreibung des Standortes		
	Beschreibung des Standortes		3
	Auszug aus topografischer Karte mit Darstellung des Untersuchungsgebietes Maßstab: 1 : 10 000 von 01/2011		1
	Lageplan zum Bauantrag Maßstab: 1 : 1000 vom 29.10.2010		1
4.0	Beschreibung des bestimmungsgemäßen Betriebes		
	Gliederung und Beschreibung der Betriebseinheiten		13
	Betriebseinheiten	2.2	1
	Ausrüstungsdaten	2.3	7
	Lageranlagen für wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	6.1b	3
	Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	6.1d	2
	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	6.1e	1
	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	7.1	2
	Wirtschaftsdünger - Flächennachweis	7.2	2
	Abwasser Anfall/Behandlung/Ableitung	8	1
	Unterlagen und Bilder zur technischen Ausrüstung der Anlage		1

	Erklärung zur Auslegung der Abluftventilatoren		2
	Erklärung zur Art der Abluftreinigungsanlage RIMU Agrartechnologie		1
	Spezifische Reinigungsleitung des RIMU Abluftwäschers		1
	Bescheinigung über Abwasseranfall RIMU Abluftwäscher		1
	Auslegungsbescheinigung des RIMU Abluftwäschers		2
	Funktionsbeschreibung RIMU Abluftwäscher		16
	Bedienhandbuch und Installationsvorschriften ERMAF ERA 33 Wessels Regeltechnik GmbH & Co. KG		23
	Herstellerangaben Stalleinrichtung Big Dutchmann		4
	Pachtvertrag vom 26.11.2009		4
	Pachtvertrag vom 20.07.2010		6
	Aufstellung und Darstellung Gülleausbringungsflächen		3
5.0	Stoffflüsse/Transportaufkommen		
	Allgemeine Beschreibung		5
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	1
	Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	1
	Stoffidentifikation	3.2	1
	Physikalische Stoffdaten	3.3	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	1
	Gefahrstoffe nach § 1 GefStoffV	3.5	1
	Sicherheitsdatenblätter		20
	Fließbild		1
6.0	Emissionen und Immissionen		
	Allgemeine Beschreibung		4
	Emissionsquellen	4.1a	1
	Emissionen	4.1b	1
	Emissionsquellen Geräusche	4.2	1
	Geruchsimmissionsprognose Ingenieurbüro Dr.-Ing. Eckhof 16356 Ahrensfelde vom 28.03.2012		55
	Schallimmissionsprognose Ingenieurbüro Dr.-Ing. Eckhof 16356 Ahrensfelde vom 23.03.2012		49
	Beurteilung der Staub- und Keimimmissionen Ingenieurbüro Dr.-Ing. Eckhof 16356 Ahrensfelde vom 27.03.2012		27
	Ammoniakimmissionsprognose Ingenieurbüro Dr.-Ing. Eckhof 16356 Ahrensfelde vom 27.03.2012		28
	Amtliches Gutachten Deutscher Wetterdienst (QPR) vom 15.08.2006		6
7.0	Anlagensicherheit		
	Allgemeine Beschreibung		8
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung	5.1	1
	Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
	Brandschutzmaßnahmen	10	1
	Betriebsanweisung biologische Arbeitsstoffe		1
	Betriebsanweisung zum Umgang mit Gülle, Flüssiggas und Desinfektionsmitteln		4
	Brandschutzkonzept Ingenieurbüro Töpfer u. Girth 39418 Staßfurt vom 26.03.2012		16
	Lageplan Maßstab: 1 : 1000 vom 02.11.2010 zum Brandschutzkonzept		1

	Grundriss Erdgeschoss Maßstab: 1 : 100 vom 02.11.2010 zum Brandschutzkonzept		1
	Bescheinigung über Brandschutzklasse der Trapezlüftungsdecke		1
	Beschreibung, technische Daten Zuluftkamine, Stalldecke		1
	DLG Prüfbericht Wärmedämmplatten		2
	Prüfzeugnis Nr. 2007-1730 SIEMENS AG A & D AS PA zur Beantragung eines vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweises vom 13.09.2007		5
8.0	Umweltverträglichkeitsuntersuchung		
	Umweltverträglichkeitsuntersuchung Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof Lessingstraße 16 16356 Ahrensfelde geänderte Fassung März 2012		37
	Auszug aus der Topografischen Karte Maßstab: 1 : 10.000 mit Darstellung des Untersuchungsgebietes 01/2011		1
	Lageplan Maßstab: 1 : 1000 vom 29.10.2010		1
	Biotop- und Nutzungstypenkartierung Maßstab: 1 : 10.000 Februar 2011		1
	Darstellung der sich im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebiete 01/2011		1
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof Lessingstraße 16 16356 Ahrensfelde Januar 2011		13
	Präsenzprüfung Feldhamster Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz –Kathrin Nentwich- Dorfstraße 16 06343 Wimmelrode 15.08.2010		17
	Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Salzstelle bei Hecklingen“ Dipl.-Ing. Wilfried Kappauf Georg-Benjamin-Str. 9, 13125 Berlin geänderte Fassung März 2012		8
	Flächennachweis für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		2
9.0	Bauunterlagen		
	Inhaltsverzeichnis		1
	Antrag auf Baugenehmigung		2
	Lageplan zum Bauantrag Maßstab: 1 : 1000 vom 17.02.2011		1
	Lageplan Abstandsflächen Maßstab: 1 : 500 vom 25.05.2011		1
	Schnitte, Grundrisse Stall 1 und Stall 2 Maßstab: 1 : 100		1
	Ansichten Stall 1 und Stall 2 Maßstab: 1 : 100		1
	Schnitte Luftwäscher Stall 1 und Stall 2 Maßstab: 1 : 100		1
	Grundriss Güllekeller Stall 1 und Stall 2 Maßstab: 1 : 100		1
	Baubeschreibung		4
	Berechnung der Abstandsflächen		1
	Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung		4
	Erklärung zum Flüssiggastank und zum Güllebehälter		3
	Berechnung des Rauminhaltes		1
	Berechnung der Rohbau-/Herstellungskosten		1
	Berechnung der Nutzfläche		1
	Berechnung des Nutzinhaltes		1
	Berechnung der versiegelten Fläche		1

	Erklärung zum Kriterienkatalog		2
	Bescheinigung zur Listeneintragung Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt Herr Dipl.-Ing. Hans-Joachim Töpfer		1
10	Darstellung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
	Bewertung eines Eingriffs Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz –Kathrin Tarricone- Dorfstraße 16 06343 Wimmelrode 23.05.2011		15
	Lageplan Maßstab: 1 : 1000 vom 29.10.2010		1
	Darstellung Lage der Kompensationsmaßnahmen		1
	Sonstige Unterlagen		
	Gutachten zur Verminderung der Erosionsgefährdung im Bereich der Schweinemastanlage Neundorf (Anhalt) IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH Calbische Str. 17 39122 Magdeburg Mai 2013 inklusive Korrektur vom 27.05.2013		43
	Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof Lessingstraße 16 16356 Ahrensfelde Ergebnisse der kumulierten Geruchsausbreitungsrechnung aufgrund Änderung der genehmigten Schweinemastanlage von Herrn Rainer Heukamp vom 13.05.2013		9
	Prüfbericht Nr. 12-P027-10 zum Brandschutz vom 15.11.2012 von Frau Dipl.-Ing. B. Bruckert		7

Anlage 2 – Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassende Darstellung nach §11 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Der Antragsteller Herr Hermann Heukamp plant die Neuerrichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Schweinemastanlage mit 5.184 Tierplätzen am Standort Neundorf.

In der folgenden Tabelle 1 ist die geplante Tierplatzkapazität dargestellt:

Tabelle 1: Darstellung der Stallplatzkapazitäten in der Schweinemastanlage in Neundorf

Stall	Tierplätze	GV/Tier	GV
1	2.592	0,13	337
2	2.592	0,13	337
Summe	5.184		674

Es ist vorgesehen in der künftigen Schweinemastanlage Mastschweine in 2,5 Haltungsdurchgängen pro Jahr zu produzieren. Die Einstellung der Läufer erfolgt mit einem Gewicht von ca. 30 kg. Nach einer Haltungsperiode von ca. 115 Tagen werden die Tiere mit einem Gewicht von 105 bis 110 kg aus der Anlage ausgestallt.

Es ist vorgesehen, in der geplanten Schweinemastanlage jährlich ca. 460 t Läufer einzustallen und ca. 1.700 t Schlachtschweine zu produzieren.

Der Anlagenkomplex der geplanten Schweinemastanlage besteht aus miteinander wirkenden verfahrenstechnischen Anlagen (Betriebseinheiten), die wiederum aus der Gesamtheit aller notwendigen Einrichtungen und Bauten für die Durchführung des Prozesses der Schweinemast bestehen. Die Gliederung der Betriebseinheiten erfolgt so, dass durch eine verfahrenstechnisch sinnvolle Abgrenzung von Teilbereichen die betrieblichen Zusammenhänge deutlich werden.

Die Anlage setzt sich aus folgenden Betriebseinheiten zusammen:

- Betriebseinheit 10.01: Schweinemastbereich;
bestehend aus den Ställen 1 und 2 mit insgesamt 5.184 Mastplätzen
- Betriebseinheit 10.02: Flüssigfutterannahme und -verteilung;
bestehend aus den 2 geplanten Flüssigfutterlagerbehältern im Technikraum sowie den Flüssigfutterleitungen und der Flüssigfutterannahme- und -verteilstation
- Betriebseinheit 10.03: Güllelagerung;
bestehend aus den Güllegeschossen unter den beiden Ställen, Güllehochbehälter ca. 4.085 m³ und Güllevorgrube ca. 15 m³ Nutzvolumen
- Betriebseinheit 10.04: Sozialbereich;
bestehend aus Büro, WC und Technikraum
- Betriebseinheit 10.05: Kadaverzwischenlagerung;
bestehend aus dem Kadaverkühlcontainer mit den eingestellten Polyesterbehältern
- Betriebseinheit 10.06: Flüssiggasversorgungsanlage;
bestehend aus dem Flüssiggasbehälter (6.400 l) sowie den Verbrauchern (4 Warmluftgebläse)

Betriebseinheit 10.07: Abluftreinigung;
bestehend aus der je Stall mittig innerhalb der Dachkonstruktion zu errichtenden Abluftreinigungsanlage

Gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) § 2 muss der, der ein Tier hält, u. a. dafür sorgen, dass das Tier entsprechend seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird.

Die Gewährleistung einer artgerechten Tierhaltung umfasst u. a. eine bedarfsgerechte Platzzumessung der Tiere, die bedarfsgerechte Versorgung der Tiere mit Futtermitteln und Tränkwasser sowie eine an das Alter der Tiere angepasste Klimagestaltung (u. a. Temperatur und Luftfeuchtigkeit).

In beiden Ställen werden jeweils 8 Abteile mit je 288 Mastschweinplätzen und 2 halben Abteilen mit je 144 Mastplätzen konzipiert, d. h. ein Abteil umfasst 24 Gruppenbuchten (ein halbes Abteil entsprechend 12 Buchten). In jeder Bucht werden 12 Tiere von ca. 30 kg bis ca. 110 kg gehalten. Jedes Tier kann ca. 0,82 m² Bodenfläche uneingeschränkt nutzen.

Die Haltung der Tiere soll einstreulos auf Betonvollspaltenböden erfolgen. Das Güllegeschoß der beiden Ställe und der Güllehochbehälter werden so ausgelegt, dass in diesen die in den Ställen anfallenden Güllemengen über ein halbes Jahr gelagert werden können. Die Gülle wird im Wechselstauverfahren aus den Querkanälen über eine Rohrleitung in die Güllevorgrube geleitet. Aus dieser wird die Gülle in den Güllehochbehälter gepumpt. Während der Ausbringzeit wird die Gülle durch ein auf dem Abfüllplatz stehendes Güllefahrzeug abgepumpt und zur Verwertung auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Gefüttert wird nährstoffbedarfsangepasstes Flüssigfutter, welches in der Futterküche der angrenzenden Schweinemastanlage von Herrn Rainer Heukamp hergestellt und über eine Rohrleitung geliefert wird.

Die Lüftungsanlagen in den neuen Ställen werden so ausgelegt, dass der für den Sommer berechnete Luftmassenstrom mit Sicherheit gefördert werden kann. Die Steuerung der Lüftungsanlage wird so konzipiert, dass der für den Winter berechnete Luftmassenstrom bei nahezu kontinuierlichem Betrieb der Lüftungsanlage erreicht werden kann. Die Konzeption sieht Unterdrucklüftung vor. Die Zuluft wird über Zuluftöffnungen in die einzelnen Stallabteile geführt.

Die Fortluft wird aus den Abteilen über Deckenventile in einen Zentralkanal und durch eine im Dachraum angeordnete Abluftreinigungseinrichtung geleitet und über 9 Abluftschächte in die Atmosphäre abgeführt. Bei der Abluftreinigungsanlage handelt es sich um einen Rieselbettreaktor.

Das Anheizen der beiden Ställe vor der Neubelegung erfolgt über 4 Warmluftgebläse auf der Basis von Flüssiggas.

Es wird gesichert, dass die Raumtemperatur je nach Gewicht der Tiere bei durchschnittlich ca. 16 – 20 ° C gehalten wird und nicht unter 15 ° C absinkt.

In den geplanten Ställen wird gewährleistet, dass eine Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, von mindestens 3 % der Stallgrundfläche vorhanden ist.

Es wird in den Abteilen eine für die Überwachung der Tiere erforderliche künstliche Beleuchtung installiert, die während der Hellphase im Tierbereich mindestens eine Stärke von 80 Lux hat.

Die Reinigung und Desinfektion aller Stallräume bzw. -plätze wird nach jeder Ausstellung von Tieren wie folgt durchgeführt:

- gründliche mechanische Vorreinigung
- Einweichen der verschmutzten Flächen

- Reinigung mit Hochdruckreinigern und Desinfektion

Zu den Stoffflüssen in der Anlage gibt Kapitel 5 der Antragsunterlagen detailliert Auskunft.

Im Sozialgebäude stehen für das Anlagenpersonal Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume zur Verfügung.

Durch die Qualifikation und Praxiserfahrungen des Vorhabenträgers in der Schweineproduktion wird eine gute fachliche Praxis der Anlagenbewirtschaftung gewährleistet. Alle technischen und baulichen Maßnahmen werden darauf ausgerichtet, dass durch die Anlage möglichst keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der Standort der Anlage liegt in der Gemarkung Neundorf, Flur 5, Flurstück 221.

Die Ortschaft Neundorf befindet sich ca. 3 km südlich von Staßfurt und 10 km nordöstlich von Ascherleben und gehört zum Salzlandkreis. Ca. 2,8 km südlich von Neundorf befindet sich die Siedlung Strummendorf.

Unmittelbar angrenzend an den Anlagenstandort in Richtung Nordosten befindet sich eine weitere Schweinemastanlage (Betreiber: Herr Rainer Heukamp). Ca. 550 m östlich des Anlagenstandortes befinden sich Kleingärten.

Die Fläche des Vorhabenstandortes wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt. Der Standort ist allseits von Ackerflächen umgeben.

Die Geländehöhe des Anlagenstandortes beträgt ca. 83 m ü. NHN.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Entsprechend Nr. 4.6.2.5 der TA Luft ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50 fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3 % des Langzeitkonzentrationswertes beträgt. Dies gilt bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur mit der Maßgabe, dass der Radius mindestens 1 km beträgt.

Daraus ableitend wird für die Beurteilung der Auswirkungen durch die aus dem Betrieb der geplanten Schweinemastanlage zu erwartenden Emissionen an Geruch, Ammoniak und Schall das Untersuchungsgebiet als Kreisfläche mit einem Radius von **1.000 m** festgelegt.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

A. Schutzgut Mensch und Siedlung

Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung (Neundorf) befindet sich nordöstlich in ca. 650 m Entfernung zur Anlage.

Die nächstgelegene Wohnbebauung im Innenbereich der Ortslage Neundorf befindet sich östlich (Ascherslebener und Gierslebener Straße) bzw. nordöstlich (Schulweg) des Anlagenstandortes. In nordöstlicher Richtung sind der Wohnbebauung landwirtschaftliche Gebäude (Schafhaltung) vorgelagert. Östlich des Anlagenstandortes (östlich der Gierslebener Straße) befindet sich eine Kleingartenanlage. Südlich des Schulwegs befindet sich ein Friedhof.

B. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen:

Die Errichtung der baulichen Bestandteile der Schweinemastanlage erfolgt generell auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf diesem Areal keine wertvollen bzw. geschützten Pflanzen vorkommen. Für die Bestandsaufnahme der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen und zur Einschätzung ihrer Ausprägung wurde im September 2010 eine Geländebegehung durch Mitarbeiter des Ing.-büros Dr.-Ing. Wilfried Eckhof durchgeführt. Die Biotopkartierung mit den detaillierten Ergebnissen sowie eine kartografische Darstellung der im Untersuchungsgebiet angetroffenen Biotoptypen ist im Anhang 3 der Umweltverträglichkeitsstudie enthalten.

Fast das gesamte Untersuchungsgebiet wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie z. T. durch die an den Vorhabenstandort angrenzende vorhandene Schweinemastanlage geprägt. Die ausgeräumten großen Agrarflächen sind durch nur wenige linienhafte bzw. flächige Gehölzstrukturen und wenige Einzelbäume strukturiert. Im nördlichen Untersuchungsgebiet sind einige Feldgehölze vorhanden. Von Westen nach Osten verläuft ein Feldweg der südlich von einer alten Obstbaumreihe (Apfel- und Birnbäume) begleitet wird. Eine weitere Obstbaumreihe wird mit z. T. bereits abgängigen Apfelbäumen verläuft entlang eines Wirtschaftsweges im südwestlichen Untersuchungsgebiet. Die Obstbaumreihen entlang der Feldwege sind nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt.

Den nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes nimmt die Ortslage Neundorf ein.

Der Neubau der Ställe ist auf Intensivacker geplant. Die Freiflächen innerhalb des bestehenden Anlagengeländes von Rainer Heukamp sowie östlich des Vorhabenstandortes werden von regelmäßig gemähten Grünflächen eingenommen.

Südwestlich des Vorhabenstandortes verläuft eine Säulenpappelreihe in Nord-Süd-Richtung auf einer Länge von ca. 170 m. Die Strauchschicht wird auf der gesamten Länge von einer Breite von ca. 2 m von Schwarzem Holunder gebildet.

Ein gemäß § 22 geschütztes Biotop befindet sich etwa 700 m südwestlich der vorhandenen Schweinemastanlage. Es handelt sich dabei um ein flächiges Feldgehölz, das sich im Bereich einer Senke befindet.

FFH- und SPA-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Bereits außerhalb des Untersuchungsgebietes (ca. 1.300 m nördlich der geplanten Anlage) beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“.

Das nächste FFH-Gebiet 102 „Salzstelle bei Hecklingen“, welches das gleichnamige Naturschutzgebiet beinhaltet, befindet sich nördlich der geplanten Schweinemastanlage in ca. 2.800 m Entfernung. Schutzziel ist hier die Erhaltung einer sehr bedeutenden Binnensalzstelle in Mitteleuropa mit einer an den Salzgehalt des Bodens angepassten Flora und Fauna.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau und Tierhaltung) prägt das gesamte Untersuchungsgebiet stark.

Tiere:

Säugetiere:

Laut Auskunft des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sind im Untersuchungsgebiet keine geschützten Säugetiere bekannt. Da die Ackerflächen den potentiellen Lebensraum des Feldhamsters darstellen, wurde durch ein entsprechendes Ing.-Büro (Ingenieurleistungen im Natur-

und Umweltschutz – Kathrin Nentwich) am 13.08.2010 eine Begehung des Gebietes durchgeführt. Dabei wurden keine Anzeichen für das Vorkommen von Feldhamstern entdeckt./2/.

Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien sind prinzipiell durch Versiegelung, Barrierewirkung, Verkehr und indirekt durch Vegetationsveränderungen infolge von Stickstoffemissionen betroffen. Dies betrifft jedoch in aller Regel den unmittelbaren Vorhabenstandort und sein direktes Umfeld. Dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegen keine Kenntnisse zu geschützten Amphibien und Reptilienarten vor.

Auf Grund der Vegetationsstrukturen am Vorhabenstandort (Intensivacker) sind keine Lebensräume von geschützten Amphibien und Reptilien betroffen. Auch sind Wanderaktivitäten auszuschließen, da sich im gesamten Beurteilungsgebiet kein Gewässer befindet.

Das Habitat mit dem größten Potential für das Vorkommen von Reptilien ist das ca. 700 m entfernt liegende Feldgehölz. Hier stellen insbesondere die Randbereiche des Feldgehölzes gute Bedingungen für die Zauneidechse dar. Eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumes ist jedoch auf Grund der Entfernung zum Anlagenstandort und den zu berücksichtigenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

Vögel

Die Avifauna ist im Beurteilungsgebiet temporär durch baubedingte, reversible Bodenverdichtung sowie langfristig durch Versiegelung betroffen. Eine Beeinträchtigung durch Lärm ist dagegen nicht zu erwarten, da das Untersuchungsgebiet durch eine intensive Landwirtschaft vorgeprägt ist. Die im Gebiet zu erwartenden Arten haben sich bereits an unregelmäßig auftretende Geräusche gewöhnt bzw. sind für Störungen wenig empfindlich. Das Barrierepotential des Vorhabens ist aufgrund der relativ geringen Höhe der Ställe sowie der diese überragenden westlichen Baumreihen (Pappeln) weniger ausgeprägt.

Die zu beanspruchende Fläche wird gegenwärtig als Acker genutzt. Eine Brutvogelerfassung erfolgte nicht.

Die Vegetationsstrukturen am Standort bzw. der Umgebung lassen Rückschlüsse auf möglicherweise betroffene Arten zu, welche durch die geplante Anlage und die damit verbundenen Flächenversiegelungen betroffen sein könnten. Stellvertretend werden die potentiellen Leitarten der Felder nach FLADE betrachtet.

Diese Leitarten sind in folgender Tabelle beispielhaft aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht der möglichen Vogelarten im Umfeld der geplanten Anlage

Art	Status im UG	Niststätte
Feldlerche	Steter Begleiter auf Feldern	Bodenbrüter, Neststandort in Gras- und niedriger Krautvegetation
Grauammer	Leitart	Bodenbrüter, Nest in krautiger Vegetation, meist am Boden aber auch bis 1 m hoch
Rebhuhn	Lebensraum in Feldnähe	Bodenbrüter, Nest gut versteckt in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz- und Waldrändern
Schafstelze	Art, die zunehmend in Feldern ihr Bruthabitat findet	Bodenbrüter, Nest meist am Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation
Wachtel	Leitart der Felder	Bodenbrüter, Nest immer durch höhere Krautvegetation gedeckt

C. Schutzgut Boden

Unter Bezug auf ein Bodengutachten für den Standort kann hinsichtlich des Aufbaus des Bodens folgendes abgeleitet werden:

Im erkundeten Bereich stehen, überdeckt durch einen 0,50 m bis 0,90 m mächtigen, schluffigen Oberboden (Mutterboden) bis zu den Bohrendtiefen leichtplastische, kalkhaltige Schluffe an. Diese Schluffe weisen im oberen Bereich, steife Konsistenz auf. Mit zunehmender Tiefe und zunehmendem Feuchtegehalt wurden weiche bis steife Bereiche festgestellt.

Die oberen Horizonte bis zu 8 m Tiefe bestehen aus Löß und saalekaltzeitlichen Schluffen. An der Schichtgrenze zwischen den beiden Horizonten kommt es vereinzelt zu oberflächennahem Schichtwasser. Bei den Untersuchungen wurde Schichtenwasser in Tiefen von ca. 5 m festgestellt.

Unter dem Lockergestein folgt der Mittlere Buntsandstein mit zunächst ebenfalls schwer durchlässigen Schluffschichten. Die ab 14 m Tiefe vorhandenen Sandsteinschichten fungieren als Kluffgrundwasserleiter.

Die Böden im Salzkreis besitzen Ackerzahlen von 75 bis 92.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Altlastverdachtsflächen im aktuellen Altlastenkataster des Salzkreises registriert.

D. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mit Ausnahme eines Grabens im Bereich der Ascherslebener Straße keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen.

Der Standort wird wie unter „Schutzgut Boden“ beschrieben von Lösssedimenten bestimmt. Aufgrund der kleinen Korngröße und dem hohem Porenvolumen besitzt Löss ein relativ gutes Puffervermögen für flächenhafte Nährstoff- und Schadstoffeinträge. Daher kann eingeschätzt werden, dass das Grundwasser gegenüber flächenhaft eingetragenen Schadstoffen relativ gut geschützt ist.

Analysen über die Zusammensetzung des Grundwassers sind in der UVS nicht enthalten.

E. Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Neundorf liegt im naturräumlichen Sinne im nordöstlichen Harzvorland. Das Untersuchungsgebiet ist durch den Landschaftstyp „Ackergeprägte offene Kulturlandschaft“ charakterisiert. Diese Landschaft wird mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet.

Das Gelände der Umgebung fällt verhältnismäßig gleichförmig von ca. 140 m ü. NHN im Westen auf rund 70 m ü. NHN bei Neundorf ab. Östlich von Neundorf ist das Gelände bei Höhen nur wenig über 70 m ü. NHN überwiegend eben.

Mit Ausnahme der Ortschaft Neundorf sowie Wege begleitendem Sträuchern und Bäumen ist die Umgebung des geplanten Standortes völlig frei und wird landwirtschaftlich genutzt. Einzelne sehr kleine Gehölzflächen sind erst in größerer Entfernung vorhanden.

Die Bedeutung der Landschaft für die Erholung ist als nicht besonders hoch einzuschätzen.

F. Schutzgut Klima und Luft

Der Planungsraum liegt im Übergangsbereich vom subatlantisch geprägten Westen zum subkontinental geprägten Osten. Mit einer Jahresmitteltemperatur von 8,5°C, einer durchschnittlichen jährlichen Schwankung von 17,5 – 18,5°C sowie einem gemittelten Jahresniederschlag von 500-550 mm ist das Klima als mild einzustufen. Die vorherrschende Windrichtung ist West. Die offene Ackerlandschaft im Untersuchungsraum mit ihrer niedrigen Vegetationsdecke ist in Bezug auf die nächtliche Auskühlung ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet.

G. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Am Standort der geplanten Schweinmastanlage befinden sich keine Bau- und Kleindenkmale. Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Denkmale:

- Friedhof, Hecklinger Straße (Baudenkmal–geschichtlich und kulturell-künstlerisch),
- Kirche St. Peter und Paul (Baudenkmal–geschichtlich, kulturell-künstlerisch, kultisch und städtebaulich),
- Pfarrhaus, Schulstraße (Baudenkmal–geschichtlich und kulturell-künstlerisch).

Die aufgeführten Gebäude sind Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA und somit ein gegenständliches Zeugnis menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn die Kulturdenkmale von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

1.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1.5.1 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

Beim Bau und Betrieb einer Tierhaltungsanlage gehen von der Anlage umweltrelevante Wirkfaktoren aus. Die folgende Tabelle enthält Wirkfaktoren, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen können, wobei die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Relevanz der Schutzgüter von der Dimension des jeweiligen Vorhabens abhängen. Zudem sind eventuelle Vorbelastungen und die tatsächlichen Veränderungen durch das Projekt zu beachten.

Tabelle 3: beispielhafte Wirkfaktoren von Tierhaltungsanlagen

baubedingte Wirkfaktoren (temporär)	anlagebedingte Wirkfaktoren (permanent)	betriebsbedingte Wirkfaktoren (permanent)
<p>Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme für Lagerplätze, Erdaushub, Baustoffe, Baustelleneinrichtung, Baufahrzeuge, Erd- und Gründungsarbeiten • Bodenverdichtung • Erschütterungen • schadstoffhaltige Fremdstoffe (Baumaschinen und Baufahrzeuge) <p>Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Grundwasserleiter <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Teillebensräumen • Schallimmissionen 	<p>Schutzgut Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Anbauflächen <p>Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Veränderung des Bodenwasserhaushaltes • Verlust der Speicher- und Reglerfunktion <p>Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate <p>Schutzgut Luft/Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Kaltluft- und Frischluftbahnen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotopen • Verlust von Lebensräumen <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholungsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Landschaftsbildes • Verlust von Erholungsgebieten 	<p>Schutzgut Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen • Geruchsmissionen <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertreibung von sensiblen Arten • Beeinträchtigung von Biotopen <p>Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

1.5.2 Methoden und Randbedingungen der Untersuchungen

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden nachfolgende Methoden und Kriterien angewandt:

Immissionen:

Immissionen hervorgerufen durch den Betrieb der Anlage wirken auf den Menschen, die Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser und die Luft ein. Bei Tierhaltungsanlagen stehen im Vordergrund Geruchs-, Ammoniak-, und Staubimmissionen sowie Lärmimmissionen. Die Bestimmung der Immissionen erfolgte auf der Grundlage entsprechender Ausbreitungsmodelle (insbesondere TA Luft).

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurden für die einzelnen Schutzgüter Daten verschiedener Ämter (u. a. Salzlandkreis und Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) und Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die benachbarte Schweinmastanlage (Rainer Heukamp) verwendet und bei der Darstellung der Auswirkungen der Anlage entsprechend berücksichtigt.

1.5.3 Schutzgut Mensch und Siedlung

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase treten Geräuschemissionen durch Aushub- und Bauarbeiten zur Errichtung der Ställe und der Verkehrsflächen auf. Diese sind jedoch auf die Werktage und die Tagzeit beschränkt. Die Bauarbeiten im Anlagenbereich führen aufgrund der Entfernung zwischen der Anlage und den Wohnhäusern und durch die Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu keiner erheblichen Geräuschbelastung für die Anwohner.

Die Baustofftransporte führen ebenfalls nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm.

Auswirkungen während der Betriebsphase

Gerüche:

Geruchsemissionsquellen sind in der Schweinmastanlage Neundorf die beiden mit Abluftreinigungseinrichtungen versehenen Ställe und der Güllehochbehälter. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen sind als Vorsorgegrundsatz in der TA Luft Mindestabstände zwischen Tierhaltungsanlagen und den nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauungen und unter Berücksichtigung der Einzeltiermasse (angegeben in GV) vorgeschrieben, die nicht unterschritten werden sollten.

Unter Berücksichtigung einer Tierlebensmasse von 674 GV ergibt sich unter Bezug auf die Abstandskurve nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ein Mindestabstand von ca. 425 m. In diesem Abstandsbereich befindet sich keine Wohnbebauung.

Zusätzlich wurde zur Bewertung der durch den Betrieb der Schweinmastanlage verursachten Geruchsemissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die benachbarte Schweinemastanlage (Rainer Heukamp) und des nordöstlich der Anlage gelegenen Schafstalls eine Ausbreitungsrechnung für Gerüche auf der Grundlage des Programms AUSTAL 2000 durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Geruchsimmissionsprognose werden beispielhaft für einige Immissionsorte in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Geruchstundenhäufigkeiten in der Ortslage Neundorf (für ausgewählte Immissionsorte)

Immissionsorte	Geruchstundenhäufigkeit durch die neue Anlage unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation
Büro- und Wohnhaus Ascherslebener Str. 22	≤ 0,17
Wohnhaus Ascherslebener Str. 13	≤ 0,10
Gierslebener Str. 3	≤ 0,09
Wohnhaus Schulweg 6	≤ 0,07
Wohnhaus Schulweg 9a	≤ 0,08
Kleingärten	≤ 0,12

Die Berechnungen haben ergeben, dass an allen Immissionsorten mit Ausnahme im Bereich der Ascherslebener Straße 22 die Vorgaben der GIRL (Geruchshäufigkeit ≤ 0,10) eingehalten werden. Da sich das Büro- und Wohnhaus in der Ascherslebener Straße 22 im Außenbereich befindet, werden die Anforderungen der GIRL (Geruchshäufigkeit ≤ 0,20) auch an diesem Immissionsort eingehalten.

Die zusätzliche Ausrüstung der Ställe 1 bis 4 der benachbarten Schweinemastanlage (Rainer Heukamp) mit Abluftreinigungseinrichtungen bewirkt eine deutliche Verringerung der Geruchsimmissionen an den relevanten Immissionsorten im Vergleich zur gegenwärtigen Situation.

Lärm:

Die Beurteilung der anlagenspezifischen Schallemissionen erfolgte auf der Grundlage einer Schallimmissionsprognose.

Die Ergebnisse dieser Schallimmissionsprognose werden in folgender Tabelle für ausgewählte Immissionsorte wiedergeben:

Tabelle 5: Maximale Beurteilungspegel für Immissionsorte in Neundorf

Immissionspunkt	Pegel Tags dB(A)		Pegel Nachts dB(A)	
	Richtwert	Beurteilungspegel	Richtwert	Beurteilungspegel
Schulweg 9	55	34	40	38
Ascherslebener Str. 15a	55	37	40	40
Gierslebener Str. 4	55	36	40	38
Kleingartenanlage	55	33	55	33
Friedhof	55	32	55	32

Anhand der Tabelle ist ersichtlich, dass an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten werden.

Ermittlung der Schallimmissionen, die von öffentlichen Verkehrsflächen ausgehen

Die beurteilungsrelevanten Immissionsorte liegen teilweise weniger als 500 m von der Ein- und Ausfahrt der Anlage entfernt. Demnach sind Verkehrsgereusche gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm zu beurteilen.

Danach sollen die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch organisatorische Maßnahmen soweit als möglich vermindert werden, soweit

1. sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgereusche für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB (A) erhöhen (Erhöhung der Verkehrsgereusche für den Tag und für die Nacht auf das Doppelte),
2. keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
3. die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die Anlage wird aus südöstlicher Richtung von der Landesstraße L 72 über die Ascherslebener Straße angefahren.

Im Durchschnitt ist täglich während des Tagzeitraumes mit etwa 2 LKW-Fahrten und 2 PKW-Fahrten zu rechnen.

Der Fahrzeugverkehr auf der Ascherslebener Straße zur geplanten Anlage verursacht Geräusche auf diesen Verkehrsflächen. Vorbelastungsdaten für den Straßenverkehr liegen nicht vor. Auch aufgrund des vorhandenen Betriebes der Schweinemastanlage kann davon ausgegangen werden, dass die Vorbelastung bereits in einer solchen Größenordnung vorliegt, dass eine Verdoppelung des anlagenbezogenen Verkehrs auszuschließen ist.

Unter Würdigung dieses Aspekts bestehen keine Anhaltspunkte für ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen und Verkehrsgläuschen.

Staubemissionen:

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Staubimmissionsprognose (erstellt durch Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof) kann festgestellt werden, dass im Bereich der zu untersuchenden Immissionsorte eine anlagenbezogene Immissionskonzentration (Jahresmittel) von weniger als 1,2 µg/m³ für PM-10-Stäube und eine anlagenbezogene Deposition von weniger als 10,5 mg/m² x d prognostiziert wird. Die anlagenspezifischen Immissionsbeiträge liegen damit für die im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorte unterhalb der Irrelevanzgrenze nach TA Luft.

1.5.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Pflanzen und Tiere können während der Bauphase durch eine Flächeninanspruchnahme (Neuersiegelung von Bodenflächen) betroffen sein.

Während der Bauphase soll ein Fläche von ca. 7.400 m² voll- bzw. teilversiegelt werden. Da sich der Vorhabensstandort auf Intensivacker befindet, besitzt dieser nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Es handelt sich daher nicht um einen besonderen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Bei den im Zusammenhang mit der Erstellung der UVS durchgeführten Biotopkartierungen wurden keine geschützten Pflanzen am geplanten Anlagenstandort nachgewiesen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Tiere sind durch die Baumaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

Lebensräume von geschützten Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht gestört bzw. zerstört.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wirkung des Ammoniaks auf die Vegetation

Unter Berücksichtigung der in der folgenden Tabelle dargestellten Ammoniakemissionen der geplanten Schweinemastanlage ergibt sich durch Anwendung der Abstandskurve nach Anhang 1 der TA Luft ein Mindestabstand von ca. 420 m zu empfindlichen Pflanzen .

Tabelle 6: Ammoniakemissionen der geplanten Schweinemastanlage

Stall	Nutzung	Tierplätze	Emissionsfaktor (kg/TP x a)	Ammoniakmassenstrom (t/a)
1	Schweinemastplätze	2.592	0,7644 ¹	ca. 1,98
2	Schweinemastplätze	2.592	0,7644 ¹	ca. 1,98
	Güllevorgrube und Güllebehälter			ca. 0,3
			Summe:	ca. 4,3

¹ Minderung durch stickstoffreduzierte Fütterung (ca. -30 %) und Abgasreinigung (-70 %)

Für das ca. 2.800 m nördlich entfernte FFH Gebiet 102 „Salzstelle bei Hecklingen“ wurden zur Beurteilung der Ammoniakimmissionen und der Stickstoffdepositionen entsprechende Ausbreitungsberechnungen durchgeführt.

Der Ammoniak eintrag im Bereich des FFH-Gebietes kann auf Grund einer sehr geringen Konzentration von ca. $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als vernachlässigbar gering betrachtet werden.

Die Stickstoffdeposition beträgt im Bereich des FFH Gebietes „Salzstelle bei Hecklingen“ ca. $0,6 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$.

Der Critical-Load-Wert für den Lebensraumtyp 1340 „Binnensalzstelle“ beträgt durchschnittlich $25 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$, d.h. die Zusatzbelastung für das FFH Gebiet darf 3 % dieses Wertes (ca. $0,75 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$) nicht überschreiten. Die berechnete Zusatzbelastung unterschreitet diese Irrelevanzgrenze, so dass eine nachteilige Beeinträchtigung des FFH Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Auswirkungen durch Gülleausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Der Schutz der Flora vor nachhaltigen Veränderungen und Belastungen ist durch die ausreichenden Lagerkapazitäten der Gülle, die fachgerechte Düngeplanung sowie die schnelle Einarbeitung auf unbestellten Flächen gewährleistet. Der organische Dünger wird nur auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen ausgebracht.

Auswirkungen auf die Fauna

Auswirkungen auf die Fauna ergeben sich nicht, da für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind. Unter Bezugnahme auf das in den Antragsunterlagen enthaltene Feldhamstergutachten kann eingeschätzt werden, dass sich auf dem Baugrundstück keine Feldhamsterbaue befinden.

Unabhängig von dieser gutachterlichen Einschätzung wurden Präventivmaßnahmen zum Schutz des Feldhamsters gefordert.

1.5.5 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Folgende Flächenversiegelungen sind mit dem Bauvorhaben verbunden:

Tabelle 7: Flächenversiegelungen im Zusammenhang mit dem Bau der Schweinastanlage

Versiegelungsart	Gebäude	Fläche in m^2
Vollversiegelung	Stallgebäude 1	ca. 2.960
	Stallgebäude 2	ca. 2.870
	Gülle-Hochbehälter	ca. 706
Teilversiegelung	Verkehrsflächen	ca. 900
	Summe:	ca. 7.400

Böden sind grundsätzlich empfindlich gegenüber einer Versiegelung, weil damit Bodenflächen mit ihren vielfältigen Funktionen verloren gehen.

Die Betroffenheit der natürlichen Bodenfunktionen ergibt sich durch eine direkte Flächeninanspruchnahme und dem daraus resultierenden Funktionsverlust der überbauten Flächen. Durch die Versiegelung werden mehrere ökologische Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Der Boden kann, relativ kleinflächig, keine Infiltrationsfunktion – welche Voraussetzung zur Grundwasserneubildung ist – ausüben, da der Boden nicht mehr durchlässig ist. Er bietet

Bodenorganismen keinen Lebensraum mehr, bodenbildende Prozesse werden unterbrochen. Der Boden kann nicht mehr als Grundlage für die landwirtschaftliche Biomasseproduktion genutzt werden.

Der Bodenaushub wird entsprechend den geltenden technischen Regelwerken gelagert und zum Höhenausgleich am Anlagenstandort sowie für Pflanzmaßnahmen eingesetzt.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Anlage eines Feldgehölzes, Größe ca. 1.295 m² (20 Bäume und 750 Sträucher)
Standort: Gemarkung Neundorf, Flur 5, Flurstück 221
2. Anlage eines Feldgehölzes, Größe ca. 975 m² (7 Bäume und 750 Sträucher)
Standort Gemarkung Neundorf, Flur 5, Flurstück 221

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu Beeinträchtigungen des Bodens kann es während des Anlagenbetriebes durch luftgetragene Ammoniakimmissionen kommen. Der Eintrag in den Boden erfolgt im Wesentlichen in Form von Ammoniumverbindungen. Hohe Eintragsraten können zur Versauerung des Bodens und zu Nährstoffverschiebungen führen. Indirekt wirkt sich dieser Effekt auf die Vegetationszusammensetzung aus und spiegelt somit die Bodenverhältnisse wieder.

Da sich im Umkreis der Anlage überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, wird der durch Deposition niedergeschlagene Stickstoff bei der Düngung der Flächen berücksichtigt und führt daher nicht zur nachteiligen Beeinträchtigung des Ertrages.

Mit zunehmender Entfernung nehmen die Ammoniakimmissionen rasch ab, da es zu einem Verdünnungseffekt kommt.

1.5.6 Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Bodenversiegelung bleiben während der Betriebsphase bestehen (siehe hierzu Pkt. 1.5.5).

Zur Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch den Anlagenbetrieb kann es durch das Eindringen von mit Schadstoffen belastetem Wasser in das Grundwasser kommen.

Durch den Umgang mit Stoffen, von denen potenziell Gefährdungen des Schutzgutes Wasser ausgehen können, sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz nachteiliger Auswirkungen, insbesondere auf das Grundwasser von Bedeutung. Dazu gehören der Umgang mit Frisch- und Niederschlagswasser, der Umgang mit Gülle sowie mit Desinfektionsmitteln zur Gewährleistung des Tierseuchenschutzes.

Bei Gülle handelt es sich um einen Stoff, der bei unsachgemäßem Umgang zu einer Gewässerverunreinigung führen kann. Daher müssen derartige Anlagen gemäß WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die Fußböden in den Güllegeschossen der Ställe 1 und 2, die Güllevorgrube, der Güllehochbehälter werden aus wasserundurchlässigem Beton ausgeführt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser zuverlässig verhindert wird.

Die Dichtheit wird vor Inbetriebnahme nachgewiesen und danach turnusgemäß durch den Anlagenbetreiber überprüft.

Da alle Tiere in der geplanten Schweinemastanlage einstreulos auf Gülle gehalten werden und somit die Gülle frei durch unterirdische Rohrleitungen zur Güllevorgrube fließt, können Verschmutzungen der Verkehrsflächen nicht auftreten.

Von dem Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer aus.

1.5.7 Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen sind zu gering um sich nachhaltig auf das Klima im Anlagenumfeld auszuwirken. Letztendlich beschränken sich die mit der Bodenversiegelung verbundenen nachteiligen Wirkungen hinsichtlich der Kaltluftentstehung nur auf den unmittelbaren Anlagenstandort.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Hierzu gehören in erster Linie die Emissionen von Gerüchen, Stäuben, Lärm und Ammoniak.

Durch die Größe des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (Stallhygiene, Behälterabdeckung) wird die bestehende Vorbelastung (regionale Vorbelastung) nicht relevant verändert. Die spezifischen Wirkungen der Emissionen und Immissionen auf die einzelnen Schutzgüter wurde in den vorangestellten Abschnitten entsprechend erläutert.

Für das Klima konnten anhand der vorgelegten Gutachten (Geruchsimmissionsprognose, und Ammoniakimmissionsprognose) keine erheblichen Beeinträchtigungen nachgewiesen werden.

1.5.8 Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Errichtung der Schweinemastanlage sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Aufgrund der vorhandenen, benachbarten Schweinemastanlage von Herrn Rainer Heukamp mit den dazugehörigen Stallanlagen fügen sich die baulichen Anlagen in das vorhandene durch Landwirtschaft geprägte Landschaftsbild ein.

Damit die Anlage nicht direkt einsehbar ist und um das Landschaftsbild aufzuwerten, sind Bepflanzungen des Anlagenstandortes im Zusammenhang mit den Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch die geplanten Gebäude keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorgerufen werden.

1.5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die o. g. Baudenkmäler werden aufgrund ihres Abstandes zur Anlage von der geplanten Anlage nicht betroffen sein.

1.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Auswirkungen des Vorhabens

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltwirkungen

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter tragen zur Verringerung der Umweltauswirkungen bei:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Beschränkung der Bauzeit auf die Werktage und auf die Tagschichten i.d.R. von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Minderung des Bau- und Transportlärms, Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm.
- Herrichtung der Anlage nach dem Stand der Technik bezüglich der Ablufführung über den Stand der Technik hinaus (Abluftreinigung).
- Abdeckung des geplanten Güllehochbehälters
- Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen
- während des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderliche Transporte nur werktags, in den Nacht- und frühen Morgenstunden keine bzw. nur in Ausnahmefällen stattfindende Transporte
- Einsatz von Flüssigfutter

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Beschränkung der Neuversiegelungen auf ein möglichst geringes Maß durch flächensparende Bauweise
- Kompensation der erfolgenden Neuversiegelungen durch geeignete Maßnahmen (Pflanzmaßnahmen)
- ordnungsgemäße Verwertung der Gülle und des Reinigungsabwassers gemäß der DüVO
- Abdeckung des Güllehochbehälters mit Hexa-Cover
- nährstoffbedarfsangepasste Fütterung (hier Multiphasenfütterung) sowie Abluftreinigung zur Minderung der Ammoniakemissionen
- Pflege der Freiflächen im Anlagengelände

Schutzgut Boden und Wasser

- Beschränkung der Neuversiegelung auf ein möglichst geringes Maß durch flächensparende Bauweise; Beseitigung aller während der Baudurchführung verursachten Bodenverdichtungen nach Abschluss der Arbeiten durch entsprechende Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Auflockerung des Bodens), um die Regelungsfunktion im Wasserkreislauf wieder herzustellen
- Kompensation der erfolgten Neuversiegelungen
- nährstoffbedarfsangepasste Fütterung zur Minderung der Ammoniakemissionen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Stallfußböden und der dazugehörigen Rohrleitungen und Behälter
- ordnungsgemäße Verwertung der Gülle und des Reinigungsabwassers gemäß den Grundsätzen der DüVO auf betrieblichen Flächen bzw. auf der Grundlage von Abnahmeverträgen

Schutzgut Klima/Luft

- Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen durch die Abluftreinigung sowie durch den Einsatz von Flüssigfutter
- Maßnahmen zur Minderung der Geruchs- und Ammoniakemissionen

Schutzgut Landschaft

- Bau der Anlage an einem durch eine bestehende Tierhaltungsanlage vorgeprägten Standort
- Funktionale und ästhetische Gestaltung des Anlagengeländes
- Pflanzmaßnahmen zur optischen Abschirmung der Anlage und Aufwertung des Landschaftsbildes

Kultur- und Sachgüter

- keine Betroffenheit

2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG durchgeführt (§ 12 UVPG). In erster Linie dient die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltvorsorge in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen hierfür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) gesetzliche Richt- und Grenzwerte sowie spezielle Regelungen des Fachrechts (UVPG, TA-Luft, TA-Lärm, BImSchG, BNatSchG, NatSchG LSA, FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, WHG, WaldG LSA, DenkmSchG LSA) herangezogen. Entscheidend sind die vom Vorhaben ausgehende Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die auch unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine nachhaltige negative Beeinflussung der Schutzgüter verursachen. Unter diesen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten. In der folgenden Tabelle wird zur Bewertung der Umweltauswirkungen eine 5-stufige Bewertungsskala angewandt.

Tabelle 8: Bewertungsstufen für die Umweltauswirkungen

Bewertung		Erläuterung
positive Auswirkungen	+	die bisherige Situation verbessert sich durch das Vorhaben
nicht erhebliche Auswirkungen	0	es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten (Status Quo)
gering negative Auswirkungen	1	geringe negative Auswirkungen sind zu erwarten, die aber keine Erheblichkeitsschwelle überschreiten
erheblich negative Auswirkungen	2	erheblich negative Auswirkungen sind zu erwarten, die durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgeglichen/ersetzt werden können
sehr erheblich negative Auswirkungen	3	sehr erheblich negative Auswirkungen sind zu erwarten, die potentiell nicht ausgeglichen/ersetzt werden können

2.3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Mensch und Siedlung

Unter der Voraussetzung, dass bei Betrieb der Anlage die in der Geruchs- und Lärmprognose ausgewiesenen Immissionswerte eingehalten werden, werden von der Anlage nur geringe nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ausgehen (Symbol 1).

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Errichtung und den Betrieb der Schweinemastanlage werden keine sensiblen naturschutzfachlichen Gebiete beeinträchtigt werden. Aus der Biotopausstattung bestehen Lebensraumpotenziale für bestimmte Vogelarten (Bodenbrüter, Zug- und Rastvögel). Durch den

relativ geringen Flächenverbrauch zur Umsetzung des Vorhabens ergeben sich hieraus für die Avifauna keine erheblich nachteiligen Auswirkungen, da auf kurzer Distanz genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

Geschützte Tierarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie verbundenen Untersuchungen kann eingeschätzt werden, dass sich durch die Anlage ein relativ geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben wird (Symbol 1).

2.3.3 Schutzgut Boden

Durch die Errichtung des Stallgebäudes und der Zufahrtsstraßen kommt es zur Versiegelung von ca. 7.400 m² Ackerland. Unter Berücksichtigung, dass in unmittelbarer Nähe genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen und der Biotopverlust durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden soll, werden von dem Vorhaben nur geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorgerufen werden. (Symbol 1).

2.3.4 Schutzgut Wasser

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann durch das Vorhaben nicht verursacht werden, da sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Oberflächengewässer befinden. Gleichzeitig werden in der Anlage umfassende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers getroffen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Versickerung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers werden sich keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung ergeben. Somit können sich nur geringe Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben (Symbol 1).

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Von den Vorhaben gehen keine relevanten Auswirkungen auf dieses Schutzgut aus (Symbol 0).

2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Unter Berücksichtigung der ländlichen Prägung des Standortes und der bestehenden Vorbelastungen durch die benachbarte Tierhaltungsanlage wird sich durch die geplante Schweinmastanlage das Landschaftsbild nicht relevant verändern (Symbol 1).

2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aus Sicht des Denkmalschutzes bestehen keine Gründe, die einer Zustimmung des Vorhabens entgegenstehen würden .

Die Ammoniakemissionen der Anlage verursachen unter Berücksichtigung der Abstandssituation mit hoher Wahrscheinlichkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf o. g. Baudenkmäler.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte können sich nur sehr geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben (Symbol 0).

3. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das Auftreten von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingt ein bestimmtes Maß an Erheblichkeit der Wirkung auf ein Schutzgut, bevor dieses eine Wirkung auf ein anderes Schutzgut entfalten kann. Dies Maß der Erheblichkeit ist insbesondere abhängig von der Empfindlichkeit des

jeweils primär betroffenen Schutzgutes.

Schutzgut Mensch

Auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Immissionsprognosen konnte nachgewiesen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die geplante Anlage nicht zu erwarten ist. Die Wirkungen auf den Menschen implizieren daher keine weiteren (erheblichen) Wirkungen auf andere Schutzgüter.

Schutzgut Wasser

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann Auswirkungen auf den Menschen, den Boden, die Tiere und Pflanzen und dadurch auch auf das Landschaftsbild haben. Diese Wirkungen können insbesondere durch eine Verschmutzung des Wassers oder durch Veränderung der Wasserführung hervorgerufen werden.

Bei der Errichtung der Schweinemastanlage nach dem Stand der Technik und beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage kommt es zu keiner Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser. Die Ausbringung der Gülle erfolgt durch den Vorhabenträger bzw. durch den abnehmenden Betrieb nach guter fachlicher Praxis mit dem Ziel, dass verfügbare Nährstoffe den Pflanzen möglichst zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen angepassten Menge zur Verfügung stehen. Bei Umsetzung der Anforderungen der Düngeverordnung (§ 3 Abs. 6 und 7) kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Grund- bzw. Oberflächenwassers. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kann Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser und der Landschaft verursachen. Der Boden kann durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtungen und durch Schadstoffimmissionen beeinträchtigt werden. Die Wechselwirkungen zwischen Boden und Menschen sind eher indirekt. Durch Einträge in den Boden können unerwünschte Stoffe in den Nahrungskreislauf gelangen. Aufgrund des Einsatzes sehr geringer Mengen des Desinfektionsmittels, der Art seiner Anwendung (geringe Konzentrationen) ist ein Eintrag in den Boden durch die auf den Verwertungsflächen ausgebrachte Gülle nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Boden und der Flora und Fauna können durch von der Anlage ausgehende NH_3 -Emissionen entstehen. Die Deposition von relativ großen Mengen an Stickstoff kann zu einer Nährstoffanreicherung im Boden und zu seiner Versauerung führen. Dies kann eine direkte Schädigung der Pflanzen sowie indirekt eine Verschiebung der Vegetationszusammensetzung bewirken, was wiederum Folgen auf die Fauna haben kann.

Im Umfeld des Vorhabensstandortes wird seit vielen Jahren Ackerbau und Tierhaltung betrieben, somit hat sich die Vegetation an die Standortbedingungen angepasst. Da vom Stickstoffeintrag im Wesentlichen die die Anlage umgebenden Ackerflächen betroffen sind und dieser dem Entzug durch die Ackerkulturen bei der Nährstoffbilanzierung gegenüber gestellt wird, ist mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Wechselwirkungen zwischen Boden und Pflanzen werden auch durch die Bodenneuversiegelung verursacht. Dort, wo Neuversiegelungen erfolgen, können sich keine Pflanzen ansiedeln. Mit den im zukünftigen Anlagengelände und im unmittelbaren Umfeld als Kompensation für erfolgende Bodenversiegelungen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen wird der Flora (und in deren Folge der Fauna) neuer Lebensraum zur Verfügung gestellt. Ebenso versickert das Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen über die belebte Bodenzone auf dem Anlagengelände und bleibt somit dem östlichen Wasserhaushalt erhalten. Die Grundwasserneubildung wird nicht verhindert.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft und Klima

Wechselwirkungen zwischen diesen und anderen Schutzgütern könnten durch die von der Anlage ausgehenden NH₃-Emissionen, die über den Luftpfad übertragen werden, erwartet werden. Eine Deposition von Stickstoff kann allgemein betrachtet, langfristig zu einer Veränderung der Nährstoffzusammensetzung sowie zu einer Versauerung des Bodens führen. Das bedingt in relativ naturnahen Ökosystemen bei Existenz der anderen erforderlichen Nährstoffe ein erhöhtes Wachstum der Vegetation, was wiederum Wirkung auf die Fauna haben kann.

Je nach Ausprägung der Vegetation ist auch eine positive oder negative Auswirkung auf den Wasserhaushalt möglich. Ebenso können durch Baumaßnahmen entstandene temporäre Bodenverdichtungen eine zeitweilige Behinderung der Grundwasserneubildung hervorrufen. Eine Veränderung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen beeinflusst den Menschen in der Form, dass ein Artenverlust die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen kann.

Wie aus der Ammoniakimmissionsprognose hervorgeht, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der sich im Umfeld der zukünftigen Schweinemastanlage befindenden empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme zu erwarten. Daher sind auch die Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Tiere und Pflanzen und anderen Schutzgütern als nicht erheblich zu beurteilen.

Unter der Voraussetzung, dass die sich im direkten Umkreis der Anlage befindenden intensiv genutzten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet werden (u. a. Erarbeitung der Nährstoffbilanz an Hand von aktuellen Bodenproben) kann auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung der o. g. Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes kann zu einer Wirkung auf das Schutzgut Mensch (Veränderung der Erholungseignung) führen.

Da sich die geplante Schweinemastanlage nach der Begrünung in das vorhandene Erscheinungsbild der Landschaft gut eingliedert, beschränken sich die wesentlichsten Wirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die über den Luftpfad auf die Schutzgüter übertragen werden. Die geringen Auswirkungen der geplanten Anlage auf das Schutzgut Landschaft lassen Wirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennen.

Insgesamt ist durch die geplante Schweinemastanlage Neundorf eine Erheblichkeit im Sinne einer negativen Wirkung aufgrund bestehender Wechselwirkungen nicht zu erwarten (Symbol 0).

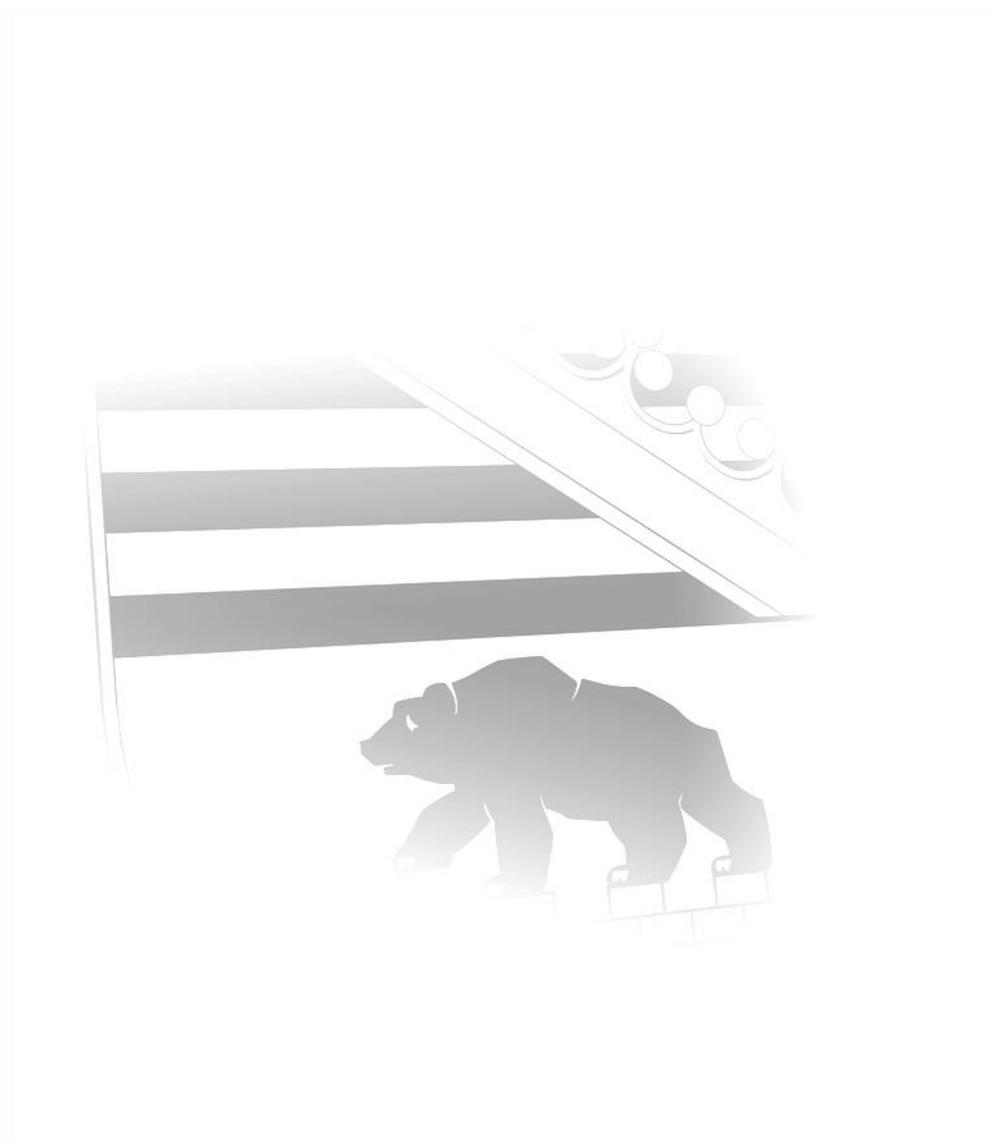
4. Zusammenfassende Darstellung

Die Ergebnisse der Bewertung sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

Tabelle 9: Darstellung der Ergebnisse der Bewertung für das geplante Vorhaben

Schutzgüter	Bewertung				
	3	2	1	0	+
Mensch			X		
Tiere/Pflanzen			X		
Boden			X		
Wasser			X		
Luft				X	
Klima				X	
Landschaftsbild/Erholung			X		
Kultur- und Sachgüter				X	
Wechselwirkungen				X	

Die zusammengestellte Übersicht der Bewertung zeigt, dass von der geplanten Tierhaltungsanlage überwiegend geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hervorgerufen werden.



Anlage 3 - Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- Abf ZustVO** – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 585)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
- BauO LSA** – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BauVorIVO** – Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)
- BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261)
- BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)
- BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1981, 2149)
- BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -

BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)

- 4. BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 11. BlmSchV** - Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Berichte – 11. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1074)
- 16. BlmSchV** - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)
- BioStoffV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2776)
- BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S 95, 99)
- BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- DüMV** – Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05. Dez. 2012 (BGBl I S. 2482)
- DüngG** – Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)
- DüV** - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)

- GefStoffV** – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Apr. 2013 (BGBl. I S. 944, 953)
- GIRL** – Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569)
- R 98/37/EG** - Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207 v. 23.07.1998, S. 1)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TAnIVO** – Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. November 2006 (GVBl. LSA S. 519)
- TierSchG** - Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 09. Dez. 2010 (BGBl. I S. 1934, 1940)
- TierSchNutztV** – Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutznutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 745)
- UVPVwV** - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBl. S. 669)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VermGeoG LSA** - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)

- VerpackV** - Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 254, ber. S. 1474)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA 134, 143)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WDüngV** – Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062)"
- WG LSA** – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 741)
- ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)